



Ministerium für auswärtige  
Angelegenheiten

**NICHT KLASSIFIZIERT / KEINE KENNZEICHNUNG**

## Steuerleitfaden für Ortskräfte und Zusatzleistungsempfänger

Datum 14. Juni 2024  
Status endgültig



## Impressum

Fassung	1
Ort	Den Haag, Niederlande
Projektleiter	
Ansprechperson	HDPO/AR

Anhänge

Verfasser	HDPO/AR
-----------	---------

## Inhalt

<b>1</b>	<b>In welchem Land besteht Steuerpflicht? .....</b>	<b>8</b>
1.1	Grundregel.....	8
1.2	Bestimmung des Ortes der Steuerpflicht .....	8
1.2.1	Doppelbesteuerungsabkommen: der Arbeitnehmer ist entweder im Gaststaat oder in den Niederlanden steuerpflichtig .....	8
1.2.2	Gegenseitigkeitsvereinbarung: Der Arbeitnehmer ist vor Ort steuerpflichtig .....	11
1.2.3	Gegenseitigkeitsvermutung: Der Arbeitnehmer ist vor Ort steuerpflichtig .....	11
1.2.4	Doppelbesteuerung: Der Arbeitnehmer ist sowohl in den Niederlanden als auch im Gaststaat steuerpflichtig. ....	11
1.3	Steuerpflicht von Zusatzleistungsempfängern .....	12
<b>2</b>	<b>Steuerpflicht vor Ort .....</b>	<b>14</b>
2.1	Die vor Ort zu zahlenden Steuern werden vom Arbeitgeber oder in dessen Namen abgeführt oder Sie sind selbst für die Abführung dieser Steuern verantwortlich .....	14
2.1.1	Die vor Ort zu zahlenden Steuern werden vom Arbeitgeber oder in seinem Namen abgeführt.....	14
2.1.2	Sie sind selbst für die Abführung der vor Ort geschuldeten Steuern verantwortlich .....	15
2.2	Übergangsregelung bei Nichterfüllung der Steuerpflicht im Gaststaat .....	16
2.3	Zusatzleistung .....	16
<b>3</b>	<b>Steuerpflicht in den Niederlanden.....</b>	<b>18</b>
3.1	Der Arbeitgeber führt die in den Niederlanden geschuldete Lohnsteuer ab; Ihnen wird ein Nettoentgelt ausgezahlt .....	18
3.2	Wie erfolgt die Abführung der Steuern in den Niederlanden? .....	20
3.2.1	Lohnabgaben.....	20
3.2.2	Der Arbeitgeber ist für die Abführung der niederländischen Lohnsteuer verantwortlich ...	22
3.3	Lohnsteuertabellen.....	22
3.4	Abgabenermäßigungen .....	23
3.5	Anonymensteuersatz .....	24
3.6	Bewertung ausländischer Sozialversicherungssysteme .....	24
3.7	Die niederländische Einkommensteuer: inländische und ausländische Steuerpflicht .....	24
3.7.1	Ausländische Steuerpflicht.....	25
3.7.2	Inländische Steuerpflicht.....	25
3.7.3	Qualifizierte ausländische Steuerpflicht .....	26
3.8	Einkommensteuerbescheid: Zahlung oder Erstattung .....	27
3.9	Zusatzleistung .....	28
<b>4</b>	<b>Doppelbesteuerung.....</b>	<b>29</b>
<b>5</b>	<b>Anhänge.....</b>	<b>30</b>
1	– Länder, mit denen die Niederlande ein Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen haben	30
2	– Länder, mit denen die Niederlande über ein Doppelbesteuerungsabkommen verhandeln ...	33
3	– Länder, mit denen die Niederlande eine Gegenseitigkeitsvereinbarung getroffen haben.....	34
4	– Länder, bei denen eine Gegenseitigkeitsvermutung vorliegt.....	35
5	– Länder, mit denen die Niederlande kein Doppelbesteuerungsabkommen und keine Gegenseitigkeitsvereinbarung geschlossen haben und für die keine Gegenseitigkeitsvermutung gilt.....	36
6	– Liste der Länder, bei denen unter bestimmten Bedingungen eine qualifizierte ausländische Steuerpflicht gelten kann .....	37
7	– Muster einer Jahresverdienstübersicht .....	38
8	– Erläuterung zur Jahresverdienstübersicht .....	39
	40	
9	– Relevante Artikel der Regelung über die Rechtsstellung von Ortskräften 2020.....	41
10	– Nützliche Anschriften und weitere Informationsquellen.....	44





## Einführung

### *Zielgruppe dieses Leitfadens*

Dieser Leitfaden richtet sich an alle Ortskräfte und Zusatzleistungsempfänger im Sinne der Regelung über die Rechtsstellung von Ortskräften (Rechtspositivierung lokale werknemers/RLW) 2020 (im Folgenden bezeichnet als: RLW 2020).

- Ortskräfte sind Arbeitnehmer, die auf der Grundlage eines Arbeitsvertrags zu den örtlichen Bedingungen und nach örtlichem Recht vom niederländischen Staat (im Folgenden bezeichnet als »Arbeitgeber«) für die Verrichtung von Tätigkeiten bei einer diplomatischen, konsularischen oder Ständigen Vertretung des Königreichs der Niederlande im Ausland (im Folgenden bezeichnet als »Auslandsvertretung«) eingestellt wurden.
- Zusatzleistungsempfänger sind ehemalige Ortskräfte sowie die Hinterbliebenen (Partner und Kinder) von verstorbenen (ehemaligen) Arbeitnehmern, die aufgrund der RLW 2020 Anspruch auf eine Zusatzleistung des Arbeitgebers zu ihren Alters-, Erwerbsunfähigkeits- oder Hinterbliebenenleistungen haben.

In diesem Leitfaden nicht berücksichtigt werden ehemalige Ortskräfte, die eine vom Arbeitgeber finanzierte Rente eines Rentenversicherers beziehen, denn sie erhalten schließlich keine Zahlungen des Arbeitgebers mehr.

Auch die steuerlichen Aspekte von Einkünften, die nicht vom Arbeitgeber bezogen werden (sonstige Einkünfte), sowie von Vermögen bleiben in diesem Leitfaden außer Betracht, da diese in keinem Zusammenhang mit dem Arbeitgeber stehen.

### *Zweck dieses Leitfadens*

Die steuerliche Behandlung von Ortskräften und Zusatzleistungsempfängern wirft in der Praxis viele Fragen auf, beispielsweise über die Grundzüge des niederländischen Einkommen- und Lohnsteuersystems und darüber, welches Land das Besteuerungsrecht hat. Darum beantworten wir in diesem Leitfaden die am häufigsten gestellten Fragen.

### *Inhalt des Leitfadens*

In Kapitel 1 wird erläutert, auf welche Weise festgestellt wird, in welchem Land oder welchen Ländern Ortskräfte und Zusatzleistungsempfänger steuerpflichtig sind. In Kapitel 2 wird dann näher auf die Steuerpflicht im Wohnsitzstaat und in Kapitel 3 auf die Steuerpflicht in den Niederlanden eingegangen. In Kapitel 4 schließlich geht es um die Doppelbesteuerung.

In den Anhängen zu diesem Leitfaden finden Sie:

- eine Liste der Länder, mit denen die Niederlande Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen haben oder darüber verhandeln,
- eine Liste der Länder, in denen eine qualifizierte ausländische Steuerpflicht gelten kann,
- die relevanten Artikel aus der Regelung über die Rechtsstellung von Ortskräften 2020 und
- eine Übersicht der Stellen, bei denen Sie nähere Auskünfte und Informationsmaterial über das niederländische Steuerrecht erhalten können.

Anhang 1 enthält darüber hinaus Links zu den Doppelbesteuerungsabkommen.

### *Weitere Informationen*

- Wenn Sie weitere Informationen wünschen, wenden Sie sich bitte an den Operational Manager (OM) Ihrer Auslandsvertretung.

- Nähere Informationen über das niederländische Steuerrecht und insbesondere Ihre eigene einkommensteuerrechtliche Situation finden Sie auf der Website der niederländischen Steuerbehörde: [www.belastingdienst.nl](http://www.belastingdienst.nl). Auch beim Informationszentrum des Finanzamts für Auslandsangelegenheiten (Belastingdienst Buitenland) hilft man Ihnen gern weiter (siehe Anhang 10).
- Die niederländische Steuerbehörde fungiert jedoch nicht als Steuerberater. Wenn Sie eine individuelle Beratung wünschen, wenden Sie sich bitte an einen Steuerberater.
- Nähere Informationen über das örtliche Steuerrecht erhalten Sie bei den Finanzämtern vor Ort.

*In diesem Leitfaden werden komplexe steuerrechtliche Aspekte vereinfacht erläutert. Eventuelle Änderungen der Vorschriften werden schnellstmöglich in diesem Text verarbeitet. Aus dem Inhalt dieses Leitfadens können keine Rechte abgeleitet werden.*

*In diesem Text verwendete männliche Formen beziehen sich immer gleichermaßen auf Personen jeden Geschlechts. »Arbeitgeber« im Sinne dieses Leitfadens ist auch der ehemalige Arbeitgeber eines Zusatzleistungsempfängers und eines verstorbenen Arbeitnehmers, dessen Hinterbliebene Anspruch auf eine Zusatzleistung haben.*



## 1 In welchem Land besteht Steuerpflicht?

### 1.1 Grundregel

Grundsätzlich gilt, dass alle Ortskräfte und Zusatzleistungsempfänger für die steuerbaren Geldleistungen, die sie vom Arbeitgeber erhalten, darunter Arbeitsentgelt, Vergütungen und Zusatzleistungen, Steuern zahlen müssen. Grundlage hierfür sind in den Niederlanden das Lohnsteuergesetz (Wet op de loonbelasting 1964) und das Einkommensteuergesetz (Wet inkomstenbelasting 2001) und im Land der Auslandsvertretung, dem Gaststaat, das dortige Steuerrecht. Alle niederländischen Auslandsvertretungen halten sich an die Steuergesetze sowohl der Niederlande als auch des Gaststaats.

### 1.2 Bestimmung des Ortes der Steuerpflicht

Nach dem niederländischen Lohnsteuergesetz ist der Arbeitgeber verpflichtet, für jeden Arbeitnehmer im Dienste des niederländischen Staats gemäß den niederländischen Steuergesetzen Lohnsteuer einzubehalten und abzuführen. Dies gilt auch für die Empfänger von Zusatzleistungen. Diese Verpflichtung gilt unabhängig vom Arbeitsort, dem Wohnort und der Staatsangehörigkeit des Arbeitnehmers oder Zusatzleistungsempfängers.

Abweichungen hiervon sind nur dann möglich,

- wenn die Niederlande mit einem Land ein Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen haben, aufgrund dessen dem anderen Land das ausschließliche Besteuerungsrecht zukommt,
- wenn die Niederlande mit dem anderen Land eine Gegenseitigkeitsvereinbarung getroffen haben oder
- wenn eine Gegenseitigkeitsvermutung vorliegt.

In der RLW 2020 wird erläutert, auf welche Weise der Arbeitgeber diese Bestimmungen in der Praxis anwendet.

#### *Die Ortsregelung*

In den individuellen Ortsregelungen für die Auslandsvertretungen ist nachzulesen, wo Sie als Ortskraft oder Zusatzleistungsempfänger für Ihr Arbeitsentgelt, ihre Zuschüsse und Vergütungen oder Ihre Zusatzleistung Steuern zahlen müssen, ob mit dem betreffenden Land ein Doppelbesteuerungsabkommen besteht und ob eine Gegenseitigkeitsvereinbarung bzw. -vermutung gilt.

Diese Informationen gründen auf der Interpretation der geltenden Gesetze, Doppelbesteuerungsabkommen und Gegenseitigkeitsvereinbarungen durch den Arbeitgeber. Daraus können keine Rechte abgeleitet werden, denn nur die niederländischen und örtlichen Steuerbehörden sind befugt zu entscheiden, in welchem Land Sie steuerpflichtig sind.

Im Folgenden werden die Wirkung der Doppelbesteuerungsabkommen, Gegenseitigkeitsvereinbarungen und Gegenseitigkeitsvermutung sowie die Folgen erläutert, die sich daraus für Ihre Steuerpflicht ergeben.

#### 1.2.1 *Doppelbesteuerungsabkommen: der Arbeitnehmer ist entweder im Gaststaat oder in den Niederlanden steuerpflichtig*

Die Niederlande haben mit über 90 Ländern ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung geschlossen. Diese



Abkommen sollen verhindern, dass dieselben Einkünfte oder Vermögen doppelt, also in zwei Ländern, oder überhaupt nicht besteuert werden.

In diesen Abkommen ist auch geregelt, welches Land das Besteuerungsrecht für die Einkünfte öffentlicher Bediensteter (zu denen auch die Ortskräfte gehören) hat. In der Regel lässt sich aus einem Doppelbesteuerungsabkommen auch die steuerliche Position von Zusatzleistungsempfängern ableiten.

Bei Vorliegen eines Doppelbesteuerungsabkommens muss zunächst geprüft werden, ob Ansässigkeit in einem der beiden Länder oder in beiden Ländern gegeben ist (Steueransässigkeit). Doppelbesteuerungsabkommen sind nämlich nur auf natürliche Personen anwendbar, die in einem der Vertragsstaaten oder in beiden ansässig sind.

Ansässigkeit einer natürlichen Person *im vertragsrechtlichen Sinne* liegt in der Regel dann vor, wenn eine Person nach dem Recht eines der beiden Vertragsstaaten dort aufgrund ihres Wohnsitzes, ständigen Aufenthalts oder eines anderen ähnlichen Merkmals steuerpflichtig ist. Wenn beide Länder das Besteuerungsrecht für sich beanspruchen, gibt zumeist der »Mittelpunkt der Lebensinteressen« den Ausschlag. Häufig lässt sich die Steueransässigkeit aus der Antwort auf die Frage ableiten, ob die betreffende Person über eine ständige Wohnstätte in einem Land verfügt. Im Falle eines vorübergehenden Aufenthalts ist es eher unwahrscheinlich, dass Ansässigkeit im betreffenden Land vorliegt. Hier können verschiedene Sachverhalte und Umstände eine Rolle spielen.

Nach einigen älteren Doppelbesteuerungsabkommen gelten bei einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung beschäftigte Ortskräfte, die die Staatsangehörigkeit des Entsendestaats besitzen, als in diesem Entsendestaat ansässig. In Ihrem Fall sind dies die Niederlande. Das Land, in dem die Ortskräfte arbeiten, also der Gaststaat, kann deren Einkünfte als Ortskräfte dann nicht besteuern.

In Doppelbesteuerungsabkommen wird nicht immer nur einem Land das ausschließliche Recht zur Besteuerung bestimmter Einkommensbestandteile, etwa des Arbeitsentgelts, zugewiesen.

Insbesondere in älteren Doppelbesteuerungsabkommen kommt es vor, dass beide Länder einen bestimmten Bestandteil besteuern *dürfen* – sie sind also nicht dazu verpflichtet. In solchen Fällen enthält das betreffende Doppelbesteuerungsabkommen eine Bestimmung, die festlegt, welches der beiden Länder der betroffenen Person im Falle doppelt (also in beiden Ländern) gezahlter Steuern eine bestimmte Erstattung gewähren muss. Dies erfolgt im Rahmen der von beiden Steuerbehörden erhobenen Einkommensteuern und somit außerhalb des Einflussbereichs des Arbeitgebers, der sich auf die von ihm einzubehaltende und abzuführende Lohnsteuer beschränkt.

In vielen Fällen wird eine Freistellung oder Verrechnung in Bezug auf die im anderen Land besteuerte Einkommensquelle gewährt, allerdings mit einem sog. Progressionsvorbehalt. Das bedeutet, dass der Wohnsitzstaat, der die Bestimmung zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anwendet, bei der Besteuerung der Einkünfte die Steuersätze anwenden darf, die er ohne Freistellung anwenden würde. Andere steuerbare Einkünfte (etwa andere als die vom Entsendestaat bezogenen Arbeitseinkünfte oder Einkünfte aus Nebentätigkeiten) können dadurch mit einem höheren Steuersatz besteuert werden. Das kann beispielsweise ein progressiver Steuersatz sein, der sich mit steigendem Einkommen erhöht.

Wohnsitz im Gaststaat, Beispiel Progressionsvorbehalt

Entgelt einer Ortskraft aus den Niederlanden	40.000
Entgelt aus anderen Arbeitstätigkeiten im Gaststaat (z. B. Einkünfte aus Nebentätigkeiten oder Arbeitseinkünfte aus einem Familienbetrieb)	10.000
	-----
Vom Gaststaat berechnete Gesamtarbeitseinkünfte	50.000

<u>Progressionsstufe im Gaststaat</u>	<u>Steuersatz im Gaststaat</u>
bis 25.000	20 %
25.000 bis 35.000	30 %
35.000 bis 45.000	40 %
ab 45.000	50 %

Die Ortskraft muss für ihr gesamtes Welteinkommen – vor der Freistellung – Steuern in Höhe von 14.500 zahlen.

Das Entgelt in Höhe von 40.000 wird in den Niederlanden besteuert; im Gaststaat gilt eine Freistellung mit Progressionsvorbehalt. Von der im Prinzip zu zahlenden Steuer (14.500) werden 11.600 abgezogen ((40.000 / 50.000) x 14.500).

Letztlich muss die Ortskraft für einen Betrag von 10.000 (Entgelt für andere Arbeitstätigkeiten im Gaststaat) 2.900 Steuern zahlen (14.500 -/ - 11.600). Hätte die Ortskraft lediglich ein im Gaststaat zu versteuerndes Einkommen in Höhe von 10.000, beliefe sich die hierfür im Gaststaat zu zahlende Steuer auf 2.000. Tatsächlich zahlt die Ortskraft aber 2.900, also 900 mehr. Diese Differenz ergibt sich aus dem sog. Progressionsnachteil.

*Steuerpflicht im Gaststaat*

In den meisten von den Niederlanden geschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen ist die Besteuerung der Einkünfte öffentlicher Bediensteter entsprechend dem OECD-Musterabkommen geregelt. In diesem Musterabkommen ist niedergelegt, dass das Recht zur Besteuerung des Arbeitsentgelts öffentlicher Bediensteter dem Gaststaat zukommt, sofern eine der zwei folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- der Arbeitnehmer ist Einwohner und Staatsangehöriger des Landes, mit dem die Niederlande das Abkommen geschlossen haben (er wohnt also im Gaststaat und besitzt auch dessen Staatsangehörigkeit);
- der Arbeitnehmer ist nicht ausschließlich zwecks Erbringung von Dienstleistungen für die Vertretung in dieses Land gezogen (er wohnte also bereits im Gaststaat, als er in den Dienst der Vertretung trat).

*Steuerpflicht im Gaststaat oder in den Niederlanden*

Abweichend vom OECD-Musterabkommen kann ein Doppelbesteuerungsabkommen auch eine der folgenden Bestimmungen enthalten:

- nur Arbeitnehmer, die die Staatsangehörigkeit<sup>1</sup> des Gaststaats besitzen, sind in diesem Land steuerpflichtig, alle anderen in den Niederlanden;
- Arbeitnehmer, die die Staatsangehörigkeit des Gaststaats oder eines anderen Landes als des Gaststaats oder des Entsendestaats (also eines Drittlandes) besitzen, sind im Gaststaat steuerpflichtig, während Arbeitnehmer mit niederländischer Staatsangehörigkeit in den Niederlanden steuerpflichtig sind;
- alle Arbeitnehmer sind in den Niederlanden steuerpflichtig.

*Anhang 1 enthält eine Liste der Länder, mit denen die Niederlande ein Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen haben.<sup>2</sup>*

<sup>1</sup> Arbeitnehmer, die die Staatsangehörigkeit sowohl des Gaststaats als auch des Entsendestaats besitzen, sind in der Regel nur im Gaststaat steuerpflichtig, sofern sie dort ihren Wohnsitz haben (siehe hierzu die entsprechenden Bestimmungen des Doppelbesteuerungsabkommens).

<sup>2</sup> In bestimmten Fällen wirkt ein Doppelbesteuerungs- und Sozialversicherungsabkommen durch Staatensukzession in den Beziehungen zu neuen Staaten fort. Siehe etwa den Niederländischen Staatsanzeiger 2019, 66194, betreffend die Vertragsbeziehungen mit den ehemaligen Republiken der Sowjetunion und Jugoslawiens. Staatensukzession liegt dann vor, wenn ein neuer Staat Rechtsnachfolger eines erloschenen Staats wird.

*Anhang 2 enthält eine Liste der Länder, mit denen die Niederlande ein Doppelbesteuerungsabkommen schließen werden oder über eine Änderung des bestehenden Abkommens verhandeln.*

*Wenn für das Land, in dem sich Ihre Vertretung befindet, ein Doppelbesteuerungsabkommen gilt, können Sie dieses in der Vertretung einsehen. Außerdem können Sie die geltenden Abkommen auch online über die Links in Anhang 1 abrufen.*

#### 1.2.2 *Gegenseitigkeitsvereinbarung: Der Arbeitnehmer ist vor Ort steuerpflichtig*

Mit einigen Ländern haben die Niederlande eine Gegenseitigkeitsvereinbarung getroffen. Dabei handelt es sich nicht um ein Abkommen zwischen Ländern, sondern um eine formale Vereinbarung zwischen den Steuerbehörden der beiden Länder.

Diese Vereinbarung lautet:

- Der andere Staat besteuert nicht das Entgelt der Ortskräfte, die bei einer Auslandsvertretung dieses Staats in den Niederlanden arbeiten, und
- die Niederlande besteuern im Gegenzug nicht das Entgelt der Ortskräfte, die bei einer niederländischen Vertretung im anderen Staat arbeiten.

Im Falle einer Gegenseitigkeitsvereinbarung sind alle Ortskräfte beider Länder somit ausschließlich vor Ort (in dem Land, in dem sie tätig sind) steuerpflichtig.

Wenn die Niederlande mit einem Land, mit dem bereits eine Gegenseitigkeitsvereinbarung besteht, ein Doppelbesteuerungsabkommen schließen, wird die Gegenseitigkeitsvereinbarung bei Inkrafttreten des Doppelbesteuerungsabkommens hinfällig. Ab diesem Zeitpunkt gelten dann nur noch die Bestimmungen des Doppelbesteuerungsabkommens. Dadurch können sich hinsichtlich der Steuerpflicht Änderungen ergeben.

*Anhang 3 enthält eine Liste der Länder, mit denen Gegenseitigkeitsvereinbarungen getroffen wurden.*

#### 1.2.3 *Gegenseitigkeitsvermutung: Der Arbeitnehmer ist vor Ort steuerpflichtig*

Bei einer Gegenseitigkeitsvermutung gelten dieselben Bestimmungen wie bei einer Gegenseitigkeitsvereinbarung. Alle Ortskräfte sind ausschließlich im Gaststaat steuerpflichtig.

Der Unterschied zur Situation, bei der eine Gegenseitigkeitsvereinbarung geschlossen worden ist, besteht darin, dass das andere Land keine Auslandsvertretung in den Niederlanden hat. Voraussetzung ist allerdings, dass das andere Land das Arbeitsentgelt der für die Niederlande tätigen Ortskräfte auch tatsächlich besteuert. Ist das nicht der Fall, ist der Arbeitnehmer in den Niederlanden steuerpflichtig.

Tritt ein Doppelbesteuerungsabkommen mit einem Land in Kraft, für das eine Gegenseitigkeitsvermutung galt, sind ab diesem Zeitpunkt die Bestimmungen des Doppelbesteuerungsabkommens maßgebend. Dadurch können sich Änderungen hinsichtlich der Steuerpflicht ergeben.

*Anhang 4 enthält eine Liste der Länder, für die eine Gegenseitigkeitsvermutung gilt.*

#### 1.2.4 *Doppelbesteuerung: Der Arbeitnehmer ist sowohl in den Niederlanden als auch im Gaststaat steuerpflichtig.*

*Kein Doppelbesteuerungsabkommen, keine Gegenseitigkeitsvereinbarung, keine Gegenseitigkeitsvermutung*

Haben die Niederlande und das andere Land keinerlei Vereinbarungen getroffen, haben sowohl die Niederlande als auch der Gaststaat das Besteuerungsrecht für das Arbeitsentgelt der Ortskräfte. In solchen Fällen können die Niederlande versuchen,

mit dem Gaststaat eine Gegenseitigkeitsvereinbarung zu treffen, sodass die niederländische Steuerpflicht entfällt und die Arbeitnehmer nur im Gaststaat steuerpflichtig sind.

Kommt es zu einer Doppelbesteuerung, ist es in der Praxis des internationalen Steuerrechts Aufgabe des Gaststaats (also des Wohnsitzstaats), einseitig eine Maßnahme zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anzuwenden. Das kann zu einer Freistellung in Ihrem Wohnsitzstaat führen, da Sie bereits in den Niederlanden Steuern gezahlt haben, oder zu einer Verrechnung der im Gaststaat anfallenden Steuern mit den in den Niederlanden über das Entgelt gezahlten Steuern.

Nicht alle Länder sind zu solch einem Vorgehen bereit. Deshalb kann es vorkommen, dass Sie sowohl im Gaststaat als auch in den Niederlanden Ihrer Steuerpflicht vollständig nachkommen müssen. Der Arbeitgeber hat hierauf keinen Einfluss.

Die Regelung über die Rechtsstellung von Ortskräften 2020 sieht für solche Fälle vor, dass der Arbeitgeber die von der Ortskraft in den Niederlanden zu entrichtende Lohnsteuer trägt.

#### *Unterschiedliche Auslegung eines Doppelbesteuerungsabkommens*

Eine Doppelbesteuerung kann auch dann eintreten, wenn die Steuerbehörden der Vertragsstaaten die Bestimmungen des Doppelbesteuerungsabkommens über die Besteuerung der Einkünfte öffentlicher Bediensteter unterschiedlich auslegen. Diese Gefahr besteht vor allem bei älteren Doppelbesteuerungsabkommen, in denen das Besteuerungsrecht nicht ausschließlich einem der beiden Staaten zugewiesen worden ist. In solchen Fällen kann die Hauptdirektion Personalverwaltung und Organisation des Außenministeriums (im Folgenden: HDPO) Kontakt zur niederländischen Steuerbehörde und/oder zum niederländischen Finanzministerium aufnehmen. Das Finanzministerium kann sich in Ausnahmefällen seinerseits mit den zuständigen Behörden im Gaststaat in Verbindung setzen, um eine pragmatische Lösung zu finden.

Auch hier gelten die Bestimmungen der Regelung über die Rechtsstellung von Ortskräften 2020, nach denen der Arbeitgeber in einem solchen Fall die von der Ortskraft in den Niederlanden zu entrichtende Lohnsteuer trägt.

### **1.3 Steuerpflicht von Zusatzleistungsempfängern**

Das niederländische Lohnsteuergesetz (Wet op de loonbelasting 1964) und das Einkommensteuergesetz (Wet inkomstenbelasting 2001) gelten außer für Ortskräfte im aktiven Dienst auch für ehemalige Arbeitnehmer und Hinterbliebene, die eine Zusatzleistung erhalten.

Die Pflicht zur Steuerabführung in den Niederlanden kann bei ihnen nur aufgrund einer Bestimmung in einem Doppelbesteuerungsabkommen entfallen, in der das ausschließliche Besteuerungsrecht dem anderen Vertragsstaat zugewiesen wird. Eine Gegenseitigkeitsvermutung oder -vereinbarung gilt nicht für Zusatzleistungen.

Ein Doppelbesteuerungsabkommen enthält meistens eine gesonderte Bestimmung für die Besteuerung von Renten, Leibrenten und Sozialversicherungsleistungen. Zusatzleistungen stellen eine Art Auffangnetz dar, wenn keine Altersvorsorge<sup>3</sup> in Form einer Rente existiert, die von einem externen, vom Arbeitgeber unabhängigen Rententräger ausgeführt wird. Auf der Grundlage dieses Artikels werden sie in der Regel als vergleichbare Leistung behandelt, was zu einer Besteuerung führen kann, die von der Besteuerung des Entgelts während des aktiven Dienstes abweicht. In der Praxis werden Zusatzleistungen grundsätzlich in den Niederlanden besteuert. Zusatzleistungen von Einwohnern des Gaststaats, die auch die Staatsangehörigkeit des Gaststaats besitzen, werden aber in der Regel nur vom Gaststaat besteuert.<sup>4</sup>

Wenn kein Doppelbesteuerungsabkommen existiert, haben sowohl die Niederlande als auch der Gaststaat das Recht, die Zusatzleistungen zu besteuern.

<sup>3</sup> Siehe Kapitel 9 der Regelung über die Rechtsstellung von Ortskräften 2020.

<sup>4</sup> Für den Fall der Doppelbesteuerung enthält die Regelung über die Rechtsstellung von Ortskräften 2020 eine spezifische Bestimmung (Artikel 4.11), nach der die Abführung der Steuern auf Zusatzleistungen dem Arbeitgeber obliegt.

### *Die Ortsregelung*

In Kapitel 9 der Ortsregelung für Ihre Vertretung ist festgelegt, in welchem Land Sie Ihre Zusatzleistungen versteuern müssen.

Diese Informationen gründen auf der Interpretation der geltenden Gesetze und Doppelbesteuerungsabkommen durch den Arbeitgeber. Daraus können keine Rechte abgeleitet werden, denn nur die niederländischen und örtlichen Steuerbehörden sind befugt zu entscheiden, in welchem Land Sie steuerpflichtig sind.

### *Umzug in ein anderes Land*

Durch den Umzug in ein anderes Land als das Land, in dem sich Ihre Vertretung befindet, können sich Änderungen für Ihre Steuerpflicht ergeben. Wo Sie Ihre Zusatzleistungen dann versteuern müssen, ist in der Ortsregelung des Landes niedergelegt, in das Sie umgezogen sind. Wenn Sie in die Niederlande oder ein Land ziehen, in dem die Niederlande keine Vertretung haben und somit keine Ortsregelung gilt, wird die Direktion 3W des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten (im Folgenden: 3W) prüfen, wie sich Ihr Umzug auf Ihre Steuerpflicht auswirkt.

Aufgrund der Regelung über die Rechtsstellung von Ortskräften 2020 sind Sie verpflichtet, alle Auskünfte zu erteilen, die für eine ordnungsgemäße und korrekte Durchführung der Regelung über Zusatzleistungen erforderlich sind. Das bedeutet unter anderem, dass Sie Ihren Umzug unmittelbar dem Operational Manager (OM) der Vertretung, bei der Sie Ihren Zusatzleistungsanspruch aufgebaut haben, melden müssen. Anschließend wird 3W prüfen, ob sich Ihr steuerlicher Status durch diesen Umzug ändert, und Sie über das Ergebnis der Prüfung informieren.

### *Auszahlung von Zusatzleistungsansprüchen als Einmalbetrag*

Wenn Sie sich Ihre Zusatzleistungsansprüche im Einklang mit der Regelung über die Rechtsstellung von Ortskräften 2020 als Einmalbetrag auszahlen lassen, muss gesondert geprüft werden, welchem Land das Recht der Besteuerung dieser Zahlung zukommt. Einige Doppelbesteuerungsabkommen enthalten hierfür abweichende Bestimmungen, weshalb als Einmalbetrag ausgezahlte Zusatzleistungsansprüche möglicherweise in einem anderen Land besteuert werden als regelmäßig ausgezahlte Zusatzleistungen.



## 2 Steuerpflicht vor Ort

### 2.1 **Die vor Ort zu zahlenden Steuern werden vom Arbeitgeber oder in dessen Namen abgeführt oder Sie sind selbst für die Abführung dieser Steuern verantwortlich**

Wenn Sie vor Ort steuerpflichtig sind, gibt es zwei Möglichkeiten:

1. der Arbeitgeber behält die Steuern von Ihrem Entgelt ein und führt sie an die örtliche Steuerbehörde ab;
2. Sie sind selbst für die Abführung der Steuern vor Ort verantwortlich.

#### *Die Ortsregelung*

In den meisten Fällen ist in Artikel 4.3 der Ortsregelung festgelegt, ob die Lohnsteuer vom Arbeitgeber einbehalten wird oder ob der Arbeitnehmer selbst für deren Abführung verantwortlich ist. Nur in Ausnahmefällen sieht der Arbeitgeber davon ab, die Steuern selbst abzuführen.

#### 2.1.1 *Die vor Ort zu zahlenden Steuern werden vom Arbeitgeber oder in seinem Namen abgeführt*

In den meisten Fällen liegt es in der Verantwortung des Arbeitgebers, die vor Ort zu zahlenden Steuern abzuführen. Dies ist grundsätzlich in den folgenden Situationen der Fall:

- wenn die örtlichen Vorschriften den Arbeitgeber zur Einbehaltung und Abführung der Steuern verpflichten;
- wenn das Steuersystem vor Ort so komplex ist, dass es sinnvoll erscheint, den Arbeitgeber die Steuern einbehalten und abführen zu lassen. In diesem Fall wird ein Lohnbüro damit beauftragt.

Außerdem kann der Arbeitgeber die Einbehaltung und Abführung der Steuern übernehmen, wenn Sie selbst für die Abführung der Steuern verantwortlich sind, aber keinen Nachweis für deren Entrichtung vorlegen können.

Wenn der Arbeitgeber die Steuern (und Sozialversicherungsbeiträge) abführt, wird Ihnen ein Nettoentgelt ausgezahlt.

#### Rechenbeispiel

Ihr Bruttoentgelt beträgt 3.000 pro Monat. Darüber hinaus erhalten Sie eine Überstundenvergütung in Höhe von 100 brutto.

Sie sind vor Ort sozialversichert. Ihr Anteil an den vor Ort abzuführenden Sozialversicherungsbeiträgen beträgt 400, der Arbeitgeberanteil beläuft sich auf 550.

Sie sind vor Ort steuerpflichtig. Sie müssen Steuern in Höhe von 600 für Ihr Arbeitsentgelt und 20 für Ihre Überstundenvergütung entrichten.

Der Arbeitgeber ist für die Abführung der vor Ort zu zahlenden Steuern und Sozialversicherungsbeiträge (sofern Sie vor Ort sozialversichert sind) verantwortlich.

Wie im nachstehenden Schema dargelegt, erhalten Sie 2.080 netto pro Monat.

Art der Zahlung	Brutto	Einbehaltene vor Ort zu zahlende Steuern	Einbehaltener Arbeitnehmeranteil an den Sozialversicherungsbeiträgen	Netto
Arbeitsentgelt	3.000	- 600	- 400	2.000
Überstundenvergütung	100	- 20	entf.	80
<b>Insgesamt pro Monat</b>	<b>3.100</b>	<b>- 620</b>	<b>- 400</b>	<b>2.080</b>

Der Arbeitgeber entrichtet die vor Ort zu zahlenden Steuern in Höhe von 620 an die örtliche Steuerbehörde (600 für Ihr Arbeitsentgelt und 20 für Ihre Überstundenvergütung). Darüber hinaus entrichtet der Arbeitgeber die vor Ort zu zahlenden Sozialversicherungsbeiträge an die örtlichen Behörden (400 Arbeitnehmeranteil und 550 Arbeitgeberanteil).

### 2.1.2 Sie sind selbst für die Abführung der vor Ort geschuldeten Steuern verantwortlich

Wenn Sie selbst für die Entrichtung der Lohnsteuer verantwortlich sind, wird Ihnen ein Bruttoentgelt ausgezahlt. Die dafür zu entrichtende Steuer müssen Sie selbst an die örtliche Steuerbehörde abführen.

Häufig hat der Arbeitgeber von diesem Bruttoentgelt bereits den Arbeitgeberanteil an den vor Ort zu entrichtenden Sozialversicherungsbeiträgen oder einen Betrag in Höhe dieser Beiträge, wenn Sie vor Ort sozialversichert gewesen wären, abgezogen. Wenn Sie vor Ort sozialversichert sind, obliegt dem Arbeitgeber die Abführung der geschuldeten Beiträge an die örtlichen Behörden.

Es kann jedoch vorkommen, dass Sie vor Ort sozialversichert sind und Ihnen dennoch Ihr gesamtes Bruttoentgelt ausgezahlt wird, weil Sie selbst für die Abführung sowohl der Steuern als auch der vor Ort geschuldeten Sozialversicherungsbeiträge verantwortlich sind. Das kann vor allem dann der Fall sein, wenn die Vertretung von den örtlichen Behörden nicht als für die Einbehaltung der Steuern und Sozialversicherungsbeiträge verantwortlicher Arbeitgeber betrachtet wird, weil es sich um einen fremden Staat handelt. Dann müssen Sie sich selbst vor Ort sozialversichern und selbst für die Abführung der vor Ort geschuldeten Sozialversicherungsbeiträge sorgen.

Selbstverständlich müssen Sie alle Entgelte den örtlichen Steuerbehörden melden, also auch eventuell ausgezahlte dreizehnte Monatsgehälter oder Überstunden-, Fahrtkosten- und Weiterbildungsvergütungen. Eventuelle Steuerbefreiungen hängen von den örtlichen Besteuerungsvorschriften ab; hierüber können Sie sich bei den Behörden vor Ort informieren.

*Nähere Informationen über die für Sie geltenden steuerlichen Vorschriften erhalten Sie bei den zuständigen Behörden vor Ort.*

#### *Nachweis über die Abführung der Steuer*

Wenn Sie selbst für die Abführung der vor Ort zu zahlenden Steuern verantwortlich sind, müssen Sie dem Operational Manager Ihrer Vertretung jedes Jahr durch Vorlage einer von der örtlichen Steuerbehörde ausgestellten Bescheinigung nachweisen, dass Sie Ihrer Steuerpflicht nachgekommen sind. Dieser Nachweis wird dann vom Operational Manager in Ihrer digitalen Personalakte gespeichert.

Bei Nichtvorlage dieses Nachweises wird der Arbeitgeber je nach der Situation vor Ort eine der folgenden Maßnahmen ergreifen:

- er informiert die örtliche Steuerbehörde über das Ihnen ausgezahlte Bruttoentgelt;
- er behält die von Ihnen geschuldeten Steuern von Ihrem Bruttoentgelt ein und führt sie an die örtliche Steuerbehörde ab oder
- er verringert Ihr Bruttoentgelt um die von Ihnen vor Ort geschuldeten Steuern. Wenn Sie anschließend nachweisen, dass Sie die Steuer doch selbst abgeführt

haben, erhalten Sie von Ihrem Arbeitgeber eine Nachzahlung in Höhe des abgeführten Betrags.

### Rechenbeispiel

Ihr Bruttoentgelt beträgt 3.000 pro Monat. Darüber hinaus erhalten Sie eine Überstundenvergütung in Höhe von 100 brutto.

Sie sind vor Ort sozialversichert. Ihr Anteil an den vor Ort abzuführenden Sozialversicherungsbeiträgen beträgt 400, der Arbeitgeberanteil beläuft sich auf 550.

Sie sind vor Ort steuerpflichtig. Sie müssen Steuern in Höhe von 600 für Ihr Arbeitsentgelt und 20 für Ihre Überstundenvergütung entrichten.

Art der Zahlung	Brutto	Einbehaltener Arbeitnehmeranteil an den Sozialversicherungsbeiträgen	Netto bei Auszahlung durch den Arbeitgeber	Vom Arbeitnehmer abgeführte vor Ort zu zahlende Steuern	Netto nach Abführung der örtlichen Steuern durch den Arbeitnehmer
Entgelt	3.000	- 400	2.600	- 600	2.000
Überstundenvergütung	100	entf.	100	- 20	80
<b>Insgesamt pro Monat</b>	<b>3.100</b>	<b>- 400</b>	<b>2.700</b>	<b>- 620</b>	<b>2.080</b>

Wenn Sie selbst für die Abführung der Steuern und Sozialversicherungsbeiträge verantwortlich sind, wird Ihnen ein Bruttoentgelt in Höhe von 3.650 ausgezahlt – 3.100 Bruttoentgelt zuzüglich des Arbeitgeberanteils an den Sozialversicherungsbeiträgen in Höhe von 550. Sie müssen dann selbst Steuern in Höhe von 620 und Sozialversicherungsbeiträge in Höhe von 950 (550 Arbeitgeberanteil und 400 Arbeitnehmeranteil) an die Behörden vor Ort abführen. Außerdem müssen Sie dem Arbeitgeber jährlich nachweisen, dass Sie diese Beträge abgeführt haben.

Es kann auch sein, dass Sie nur die Steuern oder nur die Sozialversicherungsbeiträge selbst an die örtlichen Behörden entrichten müssen; in dem Fall wird Ihnen selbstverständlich ein entsprechend angepasstes Nettoentgelt ausgezahlt.

Das für Sie verfügbare monatliche Nettoentgelt beläuft sich in diesem Beispiel auf 2.080.

## 2.2 Übergangsregelung bei Nichterfüllung der Steuerpflicht im Gaststaat

In der Vergangenheit gab es Einzelfälle, in denen in bestimmten Gaststaaten oder in den Niederlanden unbeabsichtigterweise keine Steuern vom Entgelt der Arbeitnehmer einbehalten und abgeführt wurden. Diese Situation wurde inzwischen beseitigt; die Steuern werden nun vom Bruttoentgelt einbehalten und an die örtliche oder niederländische Steuerbehörde abgeführt. In diesem Zusammenhang wurde eine Übergangsregelung für die Arbeitnehmer getroffen, die zu dieser Zeit in der Vertretung beschäftigt waren. Diese Übergangsregelung ist in die betreffende Ortsregelung aufgenommen worden.

## 2.3 Zusatzleistung

Ehemalige Arbeitnehmer und Hinterbliebene von (ehemaligen) Arbeitnehmern, die eine Brutto-Zusatzleistung erhalten, sind verpflichtet, selbst vor Ort Steuern abzuführen.

Sie müssen dem Arbeitgeber regelmäßig eine von der örtlichen Steuerbehörde ausgestellte Bescheinigung vorlegen, aus der hervorgeht, dass sie der Steuerpflicht nachgekommen sind.



Aufgrund von Artikel 9.10 Absatz 1 der Regelung über die Rechtsstellung von Ortskräften (RLW 2020) gelten Artikel 4.8 bis 4.11 dieser Regelung, die die Feststellung des Bruttoentgelts bzw. die Auszahlung des Brutto- oder Nettoentgelts betreffen, entsprechend für Zusatzleistungen<sup>5</sup>.

Bei Nichtvorlage dieser Bescheinigung wird der Arbeitgeber je nach der Situation vor Ort eine der folgenden Maßnahmen ergreifen:

- er informiert die örtliche Steuerbehörde über die Ihnen ausgezahlte Zusatzleistung;
- er behält nachträglich die von Ihnen geschuldeten Steuern von Ihrer Zusatzleistung ein und führt sie an die örtliche Steuerbehörde ab oder
- er verringert Ihre Brutto-Zusatzleistung um die von Ihnen geschuldeten Steuern. Wenn Sie nachweisen, dass Sie die Steuern doch selbst abgeführt haben, erhalten Sie von Ihrem Arbeitgeber eine Nachzahlung in Höhe des abgeführten Betrags.

Zusatzleistungsempfänger müssen den Umzug in ein anderes Land unverzüglich dem Operational Manager der Vertretung im Gaststaat, in dem der Zusatzleistungsanspruch aufgebaut wurde, melden, damit 3W die entsprechenden Änderungen im System verarbeiten kann. 3W wird auch prüfen, ob sich der steuerliche Status durch diesen Umzug ändert.

---

<sup>5</sup> Siehe die Erläuterung zur Regelung über die Rechtsstellung von Ortskräften 2020.



## 3 Steuerpflicht in den Niederlanden

### 3.1 Der Arbeitgeber führt die in den Niederlanden geschuldete Lohnsteuer ab; Ihnen wird ein Nettoentgelt ausgezahlt

Nach der Regelung über die Rechtsstellung von Ortskräften 2020<sup>6</sup> wirkt sich die Steuerpflicht in den Niederlanden nicht auf das Nettoentgelt des Arbeitnehmers aus. Arbeitnehmer, die in den Niederlanden steuerpflichtig sind, erhalten dadurch in etwa dasselbe Nettoentgelt wie Arbeitnehmer, die dieselben Tätigkeiten in einer Vertretung verrichten und vor Ort steuerpflichtig sind. Die niederländischen Lohnsteuersätze haben also keinen Einfluss auf die Höhe des im Gaststaat bezogenen Nettoentgelts.

Für einen Arbeitnehmer, der in den Niederlanden steuerpflichtig ist, wird eine Berechnung durchgeführt, die zum selben Ergebnis führt, als wenn er im Gaststaat steuerpflichtig wäre. Zu diesem Zweck wird von seinem monatlichen Entgelt der Betrag abgezogen, den er abführen müsste, wenn er vor Ort lohnsteuerpflichtig wäre, wobei eventuelle persönliche Steuerabzugsposten, die der Arbeitnehmer oder seine Angehörigen geltend machen könnten, wenn vor Ort Steuerpflicht bestünde, außer Betracht bleiben.<sup>7</sup> Der errechnete Betrag an vor Ort zu entrichtenden Steuern wird vom Bruttoentgelt einbehalten, aber nicht an die örtliche oder niederländische Steuerbehörde abgeführt.

Das Bruttoentgelt und die Arbeitgeberanteile an den Sozialversicherungsbeiträgen bilden die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Lohnsteuer in den Niederlanden. Hier spricht man auch vom steuerpflichtigen Gesamteinkommen. Wenn allerdings das niederländische Finanzministerium das örtliche Sozialversicherungssystem einer Beurteilung unterzogen hat, können zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage möglicherweise Teile der Arbeitnehmeranteile vom steuerpflichtigen Gesamteinkommen abgezogen werden. In einem solchen Fall sind Teile der Arbeitgeberanteile an den Sozialversicherungsbeiträgen steuerbefreit. Nähere Informationen hierzu sind in Abschnitt 3.6 zu finden.

#### Rechenbeispiel

Ihr Bruttoentgelt beträgt 3.000 pro Monat. Darüber hinaus erhalten Sie eine Überstundenvergütung in Höhe von 100 brutto. Sie sind vor Ort sozialversichert, es sei denn, dies ist aus irgendeinem Grund nicht möglich. Ist dies der Fall, wird ein Betrag in Höhe des Arbeitnehmeranteils an den Sozialversicherungsbeiträgen von Ihrem Bruttoentgelt abgezogen, sofern die Ortsregelung keine anderslautenden Bestimmungen enthält.

Der Arbeitgeber ist für die Abführung der in den Niederlanden zu zahlenden Lohnsteuer verantwortlich. Den in den Niederlanden geschuldeten Betrag trägt der Arbeitgeber; er wird also nicht von Ihrem Bruttoentgelt einbehalten.

Sind Sie vor Ort sozialversichert, ist der Arbeitgeber für die Abführung der dort zu entrichtenden Sozialversicherungsbeiträge verantwortlich, es sei denn, Sie sind verpflichtet, sich vor Ort selbst zu versichern. In diesem Fall

<sup>6</sup> Artikel 4.10. Siehe auch die Erläuterung.

<sup>7</sup> Die Abführung der Lohnsteuer in den Niederlanden ist Aufgabe des Arbeitgebers.

sind Sie selbst für die Abführung der vor Ort geschuldeten Sozialversicherungsbeiträge verantwortlich.

Sie erhalten 2.080 netto pro Monat. Dieser Nettobetrag errechnet sich, indem vom Bruttoentgelt zuzüglich der Brutto-Überstundenvergütung ein Betrag entsprechend dem Betrag, der fällig wäre, wenn Sie vor Ort steuerpflichtig wären, abgezogen wird, in diesem Fall insgesamt 620 (600 für Ihr Arbeitsentgelt und 20 für Ihre Überstundenvergütung), sowie ggf. ein Betrag in Höhe des Arbeitnehmeranteils an den Beiträgen zur Sozialversicherung vor Ort.

Art der Zahlung	Brutto	Betrag in Höhe der vor Ort geschuldeten Steuern	Betrag in Höhe des Arbeitnehmeranteils an den vor Ort geschuldeten Sozialversicherungsbeiträgen	Netto bei Auszahlung durch den Arbeitgeber
Entgelt	3.000	- 600	- 400	2.000
Überstundenvergütung	100	- 20	entf.	80
<b>Insgesamt pro Monat</b>	<b>3.100</b>	<b>- 620</b>	<b>- 400</b>	<b>2.080</b>

Wenn Sie selbst für die Abführung (des Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteils) der Sozialversicherungsbeiträge verantwortlich sind, erhalten Sie ein Entgelt in Höhe von 3.030 netto (3.100 abzüglich 620 an vor Ort zu zahlenden Steuern und zuzüglich 550 für den Arbeitgeberanteil an den örtlichen Sozialversicherungsbeiträgen). Nach Abführung des Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteils an den örtlichen Sozialversicherungsbeiträgen bleibt Ihnen ein Nettoentgelt in Höhe von 2.080 monatlich.

Art der Zahlung	Brutto	Betrag in Höhe der vor Ort geschuldeten Steuern	Betrag in Höhe des Arbeitgeberanteils an den Sozialversicherungsbeiträgen	Netto-Auszahlung durch den Arbeitgeber	Vom Arbeitnehmer abgeführter Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil an den Sozialversicherungsbeiträgen	Netto nach Abführung der Sozialversicherungsbeiträge durch den Arbeitnehmer
Entgelt	3.000	- 600	550	2.950	- 550 - 400	2.000
Überstundenvergütung	100	- 20	entf.	80	entf.	80
<b>Insgesamt pro Monat</b>	<b>3.100</b>	<b>- 620</b>	<b>550</b>	<b>3.030</b>	<b>- 950</b>	<b>2.080</b>

Der Bruttobetrag in Höhe von 3.100 zuzüglich des Arbeitgeberanteils an den örtlichen Sozialversicherungsbeiträgen in Höhe von 550 bildet für den Arbeitgeber die Bemessungsgrundlage (3.650) für die Abführung der in den Niederlanden geschuldeten Lohnsteuer an die niederländische Steuerbehörde. Für die Berechnung der Höhe der geschuldeten Lohnsteuer werden für die einzelnen Komponenten (in diesem Beispiel: Entgelt aus gegenwärtiger Arbeit und Überstundenvergütung) die nach dem Lohnsteuergesetz 1964 geltenden Befreiungen und Steuersätze herangezogen.

Wenn das örtliche Sozialversicherungssystem vom niederländischen Finanzministerium einer Beurteilung unterzogen wurde und darüber hinaus der örtliche Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil an den Sozialversicherungsbeiträgen (oder ein Teil davon) von der Steuer befreit ist, kann dieser steuerbefreite Betrag vom steuerbaren Entgelt – in diesem Fall 3.650 – abgezogen werden, wodurch die Bemessungsgrundlage für die Lohnsteuer niedriger ausfällt als 3.650. Näheres hierzu im nachstehenden Abschnitt 3.2.1, »Arbeitgeberanteil«.

#### *Einkommensteuergesetz 2001*

Für die Entrichtung eventueller anderer vom Arbeitnehmer vor Ort oder in den Niederlanden zu zahlenden Steuern ist der Arbeitnehmer selbst verantwortlich; dies

gilt beispielsweise für die Einkommensteuer nach dem niederländischen Einkommensteuergesetz 2001. Für diese Steuern ist nicht der Arbeitgeber zuständig, nähere Erläuterungen hierzu enthält Abschnitt 3.7.

## 3.2 Wie erfolgt die Abführung der Steuern in den Niederlanden?

### 3.2.1 Lohnabgaben

Die in den Niederlanden zu zahlenden Lohnabgaben setzen sich aus der Lohnsteuer und den Volksversicherungsbeiträgen zusammen. Sie werden vom Arbeitgeber als Gesamtbetrag an die Steuerbehörde abgeführt; sie sind eine Vorsteuer auf die Einkommensteuer und Volksversicherungsbeiträge, die vom Arbeitnehmer zu zahlen sind. Der Arbeitgeber sorgt für die Einbehaltung und Abführung der Lohnabgaben. Der Arbeitnehmer muss dadurch selbst keine oder weniger Einkommensteuer und Volksversicherungsbeiträge abführen. Die Einkommensteuer und Volksversicherungsbeiträge sind in drei Progressionsstufen unterteilt, für die jeweils ein bestimmter Steuersatz gilt.

Nähere Informationen über die Progressionsstufen und zugehörigen Steuersätze sind auf der Website der Steuerbehörde zu finden: [www.belastingdienst.nl](http://www.belastingdienst.nl).

#### Sozialversicherung in den Niederlanden

Die Volksversicherungsbeiträge werden nur dann in den Niederlanden abgeführt, wenn Sie sich bei Dienstantritt auf der Grundlage eines bilateralen Sozialversicherungsabkommens zwischen den Niederlanden und dem Land, in dem sich Ihre Auslandsvertretung befindet, innerhalb der in diesem Abkommen festgelegten Frist<sup>8</sup> für die Sozialversicherung in den Niederlanden entschieden haben. Diese Entscheidung hat keine rückwirkende Kraft und kann nicht rückgängig gemacht werden.

In manchen Fällen ergibt sich für niederländische Staatsangehörige aus einem bilateralen Sozialversicherungsabkommen eine direkte Pflicht zur Teilnahme an der niederländischen Sozialversicherung.<sup>9</sup>

Niederländer, die sich in anderen EU-Mitgliedstaaten aufhalten, können sich nicht länger unter bestimmten Umständen für die Teilnahme an der niederländischen Sozialversicherung entscheiden. Die seinerzeit ins Leben gerufene Übergangsmaßnahme, die dies ermöglichte, wurde mit Wirkung vom 1. Mai 2020 aufgehoben.

Eine Ortskraft, die Partner eines in derselben Auslandsvertretung beschäftigten entsandten Beamten ist, kann aufgrund einer Fiktionsbestimmung in der Verordnung über die Erweiterung und Begrenzung des Kreises der Sozialversicherten (Besluit uitbreiding en beperking kring verzekerden volksverzekeringen) von 1999 zur Teilnahme an den Volksversicherungen in den Niederlanden verpflichtet sein.

Es muss dann jährlich geprüft werden, ob die außerhalb der Niederlande bezogenen Arbeitseinkünfte der Ortskraft die einkommensabhängige Kombinationsermäßigung nicht übersteigen. Diese – jährlich indexierte – Abgabenermäßigung belief sich zum 1. Januar 2024 auf 6.073 Euro. Übersteigen die Arbeitseinkünfte diesen Betrag, besteht keine Pflicht zur Teilnahme an der niederländischen Sozialversicherung. In

<sup>8</sup> Für Ortskräfte mit niederländischer Staatsangehörigkeit in Marokko beträgt diese Frist auf der Grundlage des Sozialversicherungsabkommens zwischen den Niederlanden und Marokko sechs Monate. In den Sozialversicherungsabkommen, die die Niederlande mit der Türkei und mit Tunesien geschlossen haben, wurde für Ortskräfte mit niederländischer Staatsangehörigkeit eine Frist von drei Monaten vereinbart. Auch für Ortskräfte mit niederländischer Staatsangehörigkeit in Bosnien und Herzegowina sowie in Serbien gilt eine Dreimonatsfrist.

<sup>9</sup> Nach dem bilateralen Sozialversicherungsabkommen mit den Vereinigten Staaten müssen niederländische Staatsangehörige, die als Ortskräfte in einer Auslandsvertretung in den USA arbeiten, in den Niederlanden sozialversichert sein. Aufgrund von Artikel 14 dieses Abkommens können sie bei der niederländischen Sozialversicherungsanstalt (Sociale Verzekeringsbank/SVB) eine Befreiung von dieser Regelung beantragen.

diesem Fall nimmt die Ortskraft am örtlichen Sozialversicherungssystem teil, sofern ein solches System vorhanden ist und die dafür geltenden Bedingungen erfüllt sind. Von der Teilnahme am niederländischen Sozialversicherungssystem sind auch diejenigen Ortskräfte ausgeschlossen, die eine Leistung aufgrund einer ausländischen gesetzlichen Sozialversicherungsregelung beziehen. Wenn der Partner eines entsandten Beamten nicht zur Teilnahme an den niederländischen Volksversicherungen verpflichtet ist, kann unter bestimmten Bedingungen bei der niederländischen Sozialversicherungsanstalt (SVB) eine freiwillige Versicherung beantragt werden. Die Beiträge dafür gehen dann auf eigene Kosten.

Die SVB ist für die Durchführung der niederländischen Volksversicherungen zuständig. Damit ist sie auch befugt, zu den in den Niederlanden für Einzelpersonen geltenden Bestimmungen auf dem Gebiet der Sozialversicherung Position zu beziehen. Hin und wieder werden in diesem Zusammenhang Untersuchungen aufgrund des Gesetzes über die Langzeitpflege (Wet langdurige zorg/Wlz) durchgeführt. Eine solche Untersuchung kann von jeder Ortskraft selbst beantragt werden.<sup>10</sup>

Wenn eine Ortskraft in verschiedenen Ländern arbeitet (beispielsweise im Falle der Telearbeit), muss die Position in Bezug auf die Sozialversicherung im Einzelfall geprüft werden.

Zu den Volksversicherungsregelungen zählen das Allgemeine Altersrentengesetz (Algemene Ouderdomswet/AOW), das Allgemeine Hinterbliebenengesetz (Algemene nabestaandenwet/ANW), das Allgemeine Kindergeldgesetz (AKW) und das Gesetz über die Langzeitpflege (Wet langdurige zorg/Wlz).

#### *Die Ortsregelung*

In Artikel 5.2 der Ortsregelung für Ihre Auslandsvertretung ist festgelegt, ob ein Arbeitnehmer mit niederländischer Staatsangehörigkeit die Möglichkeit hat, an der niederländischen Sozialversicherung teilzunehmen. Dies basiert auf der Interpretation der geltenden Gesetze und Sozialversicherungsabkommen durch den Arbeitgeber; daraus können keine Rechte abgeleitet werden. Ausschließlich die niederländischen und lokalen Behörden sind befugt zu entscheiden, in welchem Land Sie sozialversichert sein müssen.

#### *Arbeitgeberanteil*

Als Bemessungsgrundlage für die Lohnsteuer wird nicht nur das Bruttoentgelt herangezogen, sondern auch der Arbeitgeberanteil an den Sozialversicherungsbeiträgen.

Wenn allerdings das örtliche Sozialversicherungssystem mit dem niederländischen System vergleichbar ist, dann kann der Arbeitnehmeranteil (teilweise) vom Bruttoentgelt abgezogen werden und über den Arbeitgeberanteil brauchen (teilweise) keine Steuern gezahlt zu werden<sup>11</sup>. Diese Ausnahme muss aber vorab vom niederländischen Finanzministerium genehmigt werden.

#### *Krankenversicherungspflicht in den Niederlanden*

Ortskräfte, die in den Niederlanden sozialversichert sind, sind verpflichtet, selbst eine niederländische Krankenversicherung (mindestens eine Basisversicherung) abzuschließen. Dies ergibt sich aus dem Krankenversicherungsgesetz.

Eine Zusatzversicherung ist nicht zwingend notwendig, kann auf Wunsch aber freiwillig abgeschlossen werden.

In manchen Ländern sind die Kosten medizinischer Behandlungen weitaus höher als in den Niederlanden. Manche Krankenversicherungsgesellschaften bieten Zusatzversicherungen mit Auslandsschutz an, die dem Versicherten die eventuellen Mehrkosten erstatten.

<sup>10</sup> [Beantragung einer Untersuchung aufgrund des Langzeitpflegegesetzes bei der Sozialversicherungsanstalt \(SVB\)](#)

<sup>11</sup> Siehe Abschnitt 3.6.

### 3.2.2 *Der Arbeitgeber ist für die Abführung der niederländischen Lohnsteuer verantwortlich*

Das von der Ortskraft bezogene Entgelt (Arbeitsentgelt und eventuelle der niederländischen Lohnsteuer unterliegende Vergütungen) stellt die Grundlage für die Berechnung und Abführung der niederländischen Lohnsteuer dar.

Das reguläre Entgelt wird nach den niederländischen Standard-Lohnsteuertabellen besteuert.

Nicht regelmäßige Zuwendungen werden gemäß den niederländischen Tabellen für Sonderzuwendungen unter Berücksichtigung der geltenden Sonderregeln besteuert. Siehe Abschnitt 3.3.

#### *Formular zur Lohnsteuererhebung und Bürgerservicenummer*

Arbeitnehmer, die in den Niederlanden steuerpflichtig sind, müssen ein Formular zur Lohnsteuererhebung ausfüllen. Darin ist unter anderem die niederländische Bürgerservicenummer (BSN) anzugeben.

Wenn ein (neuer) Arbeitnehmer noch keine BSN hat, wird diese von 3W beantragt. Solange noch keine BSN vorliegt, muss der sogenannte Anonymensteuersatz<sup>12</sup> angewendet werden.

Die Bürgerservicenummer ist die Steuer- und Sozialversicherungsnummer, unter der Steuerpflichtige in den Niederlanden beim Finanzamt und anderen Behörden registriert sind.

#### *Jahresverdienstübersicht*

Nach Abschluss des Entgeltjahres (das dem Kalenderjahr entspricht) wird eine Übersicht über das im betreffenden Jahr insgesamt gezahlte Entgelt erstellt (in niederländischer Sprache).

Das in dieser Jahresverdienstübersicht angegebene Bruttoentgelt entspricht dem Bruttoarbeitsentgelt zuzüglich der steuerbaren Vergütungen und des steuerbaren Arbeitgeberanteils an den Sozialversicherungsbeiträgen. Dies ist die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der vom Arbeitgeber in den Niederlanden abgeführten Lohnsteuer; siehe Abschnitt 3.6.

Die Jahresverdienstübersicht wird in der Regel Ende Februar für das vergangene Entgeltjahr vom externen Lohnbüro<sup>13</sup> (der Entgeltbuchhaltung des Arbeitgebers) erstellt und an die Auslandsvertretungen übermittelt, die sie ihrerseits den Arbeitnehmern und Zusatzleistungsempfängern zusenden.

Ortskräfte und Zusatzleistungsempfänger müssen ihre Jahresverdienstübersicht unbedingt aufbewahren, denn sie wird nur einmalig erteilt und wird benötigt, falls bei der niederländischen Steuerbehörde eine Einkommensteuererklärung abgegeben werden muss. Die meisten Ortskräfte und Zusatzleistungsempfänger sind jedoch nicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung in den Niederlanden verpflichtet. Nähere Informationen über die Steuererklärungspflicht in den Niederlanden sind beim Informationszentrum des Finanzamts für Auslandsangelegenheiten (Belastingdienst Buitenland, Kontaktdaten siehe Anhang 10) erhältlich.

Ein Muster einer Jahresverdienstübersicht samt Erläuterung liegt als Anhang 7 und 8 bei.

## 3.3 Lohnsteuertabellen

Der Lohnsteuerbetrag, den der Arbeitgeber monatlich an die niederländische Steuerbehörde abführen muss, wird für jeden Arbeitnehmer anhand der für ihn geltenden Lohnsteuertabelle berechnet.

Aus einer Lohnsteuertabelle können je nach Höhe des Tabellenentgelts (dies ist das Bruttoentgelt zuzüglich der steuerbaren Vergütungen und des Arbeitgeberanteils an den Sozialversicherungsbeiträgen) die geschuldete Lohnsteuer und die anwendbare

<sup>12</sup> Der Anonymensteuersatz entspricht dem Steuersatz in der höchsten Progressionsstufe unter Ausschluss aller Abgabenermäßigungen.

<sup>13</sup> Aktuell ist P-Direkt das externe Lohnbüro. Ab 2025 wird voraussichtlich Mazars als externes Lohnbüro fungieren.

Abgabenermäßigung (die bei Entgelt aus gegenwärtiger Arbeit in der Regel der verrechneten Arbeitnehmerermäßigung entspricht) abgeleitet werden. Es gibt zwei Arten von Lohnsteuertabellen: die weiße Tabelle (für Entgelt aus gegenwärtiger Arbeit) und die grüne Tabelle (für Entgelt aus früherer Arbeit); beide Tabellen sind weiter differenziert nach Alter (unter und über dem Renteneintrittsalter<sup>14</sup>) und werden jährlich neu herausgegeben. Darüber hinaus gibt es separate weiße und grüne Tabellen für unterschiedliche geographische Gebiete (Niederlande, Länder des sog. Länderkreises<sup>15</sup> und Drittländer). Außerdem besteht die Wahl zwischen Tabellen je Entgeltabrechnungszeitraum (in der Regel das Monatsentgelt) und Tabellen für Sonderzuwendungen (nicht regelmäßige Zuwendungen wie Urlaubsgeld, 13. Monatsentgelt oder Gratifikationen). Im Prinzip ist auf Ortskräfte und Zusatzleistungsempfänger keine Standardsituation anwendbar; hier liegt in der Regel eine Sondersituation vor (in den meisten Fällen nur Steuerpflicht, also keine Beitragspflicht zu den niederländischen Volksversicherungen).<sup>16</sup>

### 3.4 Abgabenermäßigungen

Abgabenermäßigungen sind Ermäßigungen auf die Steuern und Volksversicherungsbeiträge<sup>17</sup>, die Sie in den Niederlanden zahlen müssen. Sie bestehen aus einem Beitragsteil und einem Steuerteil. Der Beitragsteil stellt die Ermäßigung auf die Volksversicherungsbeiträge dar, der Steuerteil die Ermäßigung auf die Lohnsteuer. Je nach ihrer persönlichen Situation wird Ihnen die Abgabenermäßigung in vollem Umfang, teilweise oder überhaupt nicht gewährt. Die Abgabenermäßigung wird von den geschuldeten Steuern in Abzug gebracht. Wenn in den Niederlanden Steuerpflicht besteht, die Lohnsteuer einbehalten wird und alle Voraussetzungen erfüllt sind, kann die entgeltabhängige Abgabenermäßigung gewährt werden; im Prinzip geht es dabei nur um den Steuerteil der Arbeitnehmerermäßigung. Dies ist in den verschiedenen Lohnsteuertabellen bereits berücksichtigt. Durch die Abgabenermäßigung wird die geschuldete Lohnsteuer niedriger. Allerdings muss der Arbeitnehmer hierfür zunächst im Formular zur Lohnsteuererhebung erklären, dass er von der Abgabenermäßigung Gebrauch machen will. Dieses Formular ist (in niederländischer Sprache) auf der Website der niederländischen Steuerbehörde zu finden: [Model Opgaaf gegevens voor de loonheffingen](#). Wenn Sie sich gegen die Anwendung der Abgabenermäßigung entscheiden, muss Ihr Arbeitgeber mehr Lohnsteuer abführen. Da dies für Ihren Arbeitgeber nachteilig ist, wird er Ihr Arbeitsentgelt aufgrund von Artikel 4.10 Absatz 4 der Regelung über die Rechtsstellung von Ortskräften 2020 so weit herabsetzen, dass dieser Nachteil ausgeglichen wird. Wenn sich der Wohnort im so genannten Länderkreis<sup>18</sup> befindet, kann seit 2019 nur noch der Steuerteil der Arbeitnehmerermäßigung geltend gemacht werden; der Beitragsteil ist nicht mehr anwendbar.

Wenn Sie in den Niederlanden eine Einkommensteuererklärung abgeben müssen, ist die vom Arbeitgeber abgeführte Lohnsteuer als Vorsteuer auf die von Ihnen zu zahlende Einkommensteuer zu betrachten. Arbeitseinkünfte und Zusatzleistungen fallen in Box 1 (Einkünfte aus Arbeit und Wohneigentum). Unter bestimmten Bedingungen und bei Vorliegen einer qualifizierten ausländischen Steuerpflicht<sup>19</sup> können Einkommensteuerpflichtige möglicherweise Anspruch auf mehr Abgabenermäßigungen haben, als der Arbeitgeber im Zuge der Lohnsteuerabführung anwenden kann.

<sup>14</sup> Das Renteneintrittsalter hängt vom Geburtsdatum der betreffenden Person und von der allgemeinen Lebenserwartung ihres Jahrgangs ab. In den Jahren 2024 bis 2027 liegt das Renteneintrittsalter bei 67 Jahren, ab 2028 erhöht es sich auf 67 Jahre und 3 Monate. Siehe die [Informationen zum Renteneintrittsalter](#) auf der Website der Sozialversicherungsanstalt.

<sup>15</sup> Siehe Abschnitt 3.7.3.

<sup>16</sup> Auch Arbeitnehmer, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, müssen darauf achten, dass die Steuerbehörde die richtigen Sonderregeln anwendet. In den meisten Fällen besteht in den Niederlanden keine Beitragspflicht zu den Volksversicherungen.

<sup>17</sup> Die meisten Ortskräfte brauchen keine Volksversicherungsbeiträge zu zahlen.

<sup>18</sup> Siehe Abschnitt 3.7.3.

<sup>19</sup> Siehe Abschnitt 3.7.3.

In manchen Fällen besteht im Rahmen der Einkommensteuererklärung Anspruch auf Anwendung der allgemeinen Abgabenermäßigung und der einkommensabhängigen Kombinationsermäßigung. Dies kann von Land zu Land unterschiedlich sein.<sup>20</sup>

### 3.5 Anonymensteuersatz

Bevor ein Arbeitnehmer seinen Dienst antreten kann, muss der Arbeitgeber dessen Identität überprüfen und eine Kopie eines gültigen Ausweispapiers in der Entgeltbuchhaltung verwahren. Auch die niederländische Bürgerservicenummer (BSN) muss in der Entgeltbuchhaltung registriert werden; sie ist auch im vorgenannten Formular zur Lohnsteuererhebung anzugeben. Wenn diese Handlungen unterbleiben, muss der Lohnsteuersatz von 52 % angewendet werden; die Abgabenermäßigung kann dann nicht zur Anwendung kommen. Ortskräfte und Zusatzleistungsempfänger sind verpflichtet, 3W/PB/LM ihre BSN mitzuteilen; falls sie noch nicht im Besitz einer BSN sind, müssen sie diese über 3W/PB/LM in den Niederlanden beantragen.

### 3.6 Bewertung ausländischer Sozialversicherungssysteme

Der Begriff »Entgelt« wird im niederländischen Steuerrecht weit ausgelegt; er umfasst alle Bezüge aufgrund eines aktuellen oder früheren Beschäftigungsverhältnisses einschließlich aller eventuellen Vergütungen oder Zuwendungen.

Bei Arbeitnehmern, die in den Niederlanden weder wohnhaft noch sozialversichert sind, ist es für die Ermittlung des niederländischen steuerlichen Gesamteinkommens wichtig zu wissen, wie die ausländischen Sozialversicherungen zu bewerten sind. Bislang hat das niederländische Finanzministerium bereits 44 ausländische Sozialversicherungssysteme inhaltlich mit dem niederländischen System verglichen. Je Land ist angegeben, ob der Arbeitnehmeranteil an den Sozialversicherungen in den Niederlanden abzugsfähig ist und ob der Arbeitgeberanteil steuerbefreit ist oder versteuert werden muss. Wenn eine teilweise Abzugsfähigkeit/Steuerbefreiung vorliegt, ist dies ebenfalls angegeben. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, in der Entgeltbuchhaltung in den Niederlanden der Bewertung des Sozialversicherungssystems durch das Finanzministerium Folge zu leisten.<sup>21</sup> Am Ende jedes Kalenderjahres wird in den Niederlanden eine Jahresverdienstübersicht erstellt, in der der Gesamtbetrag des im betreffenden Jahr empfangenen steuerpflichtigen Gesamteinkommens angegeben ist. Dieser Betrag stimmt in vielen Fällen nicht mit dem Bruttoentgelt überein, das als kumuliertes Entgelt in einer lokalen Entgeltabrechnung für Dezember oder in einer lokalen Bruttojahresverdienstübersicht angegeben ist.

### 3.7 Die niederländische Einkommensteuer: inländische und ausländische Steuerpflicht

Wie in Abschnitt 3.2.2 erläutert, wird die in den Niederlanden geschuldete Lohnsteuer vom Arbeitgeber bzw. einem von ihm beauftragten externen Lohnbüro berechnet und abgeführt.

Darüber hinaus kann für Arbeitnehmer und Zusatzleistungsempfänger, die in den Niederlanden steuerpflichtig sind, auch das niederländische Einkommensteuergesetz 2021 relevant sein. Die Anwendung dieses Gesetzes ist eine Privatangelegenheit zwischen dem betreffenden Arbeitnehmer oder Zusatzleistungsempfänger und der niederländischen Steuerbehörde. Der (frühere) Arbeitgeber spielt hierbei keine nennenswerte Rolle, zumal sich das Einkommensteuergesetz auf sämtliche steuerbaren Einkünfte des Arbeitnehmers oder Zusatzleistungsempfängers bezieht, also nicht nur auf das vom Arbeitgeber empfangene Entgelt, sondern beispielsweise auch auf Einkünfte aus selbständiger Arbeit oder aus Vermögen. In diesem

<sup>20</sup> Es gibt separate Regelungen für Einwohner von Belgien, Surinam, Aruba und des Vereinigten Königreichs.

<sup>21</sup> [Steuerliche Bewertung ausländischer Sozialversicherungssysteme](#), Mitteilung vom 26. November 2020, DGBD 178296.



Abschnitt werden einige relevante Aspekte der niederländischen Einkommensteuer erläutert.

Das niederländische Einkommensteuergesetz 2001 unterscheidet zwei Kategorien von Steuerpflichtigen:

- ausländische Steuerpflichtige, das heißt Steuerpflichtige, die im Ausland wohnen und in den Niederlanden Einkünfte beziehen (was auch auf Ortskräfte und Zusatzleistungsempfänger zutrifft) und diese auch in den Niederlanden versteuern müssen;
- inländische Steuerpflichtige, das heißt in den Niederlanden Steuerpflichtige, die auch in den Niederlanden ihren Wohnsitz haben.<sup>22</sup>

### 3.7.1 *Ausländische Steuerpflicht*

Bei ausländischen Steuerpflichtigen besteuert die niederländische Steuerbehörde die Einkommensbestandteile, die in den Niederlanden steuerbar sind. Dabei handelt es sich in der Regel um Arbeitseinkünfte. Es können aber auch andere steuerbare Einkommensbestandteile dazu gehören, etwa Einkünfte aus in den Niederlanden gelegenen Immobilien.

Ausländische Steuerpflichtige haben keinen Anspruch auf Abgabenermäßigungen (siehe Abschnitt 3.7.3) oder Steuerabzugsposten.

Zu diesen Steuerabzugsposten gehören beispielsweise Unterhaltsverpflichtungen (darunter Partnerunterhalt), persönliche Kosten (Krankheitskosten) und Hypothekenzinsen.

Seit 2015 werden ausländische Steuerpflichtige unter bestimmten Umständen allerdings als qualifizierte ausländische Steuerpflichtige betrachtet, wodurch sie in Bezug auf die Einkommensteuer faktisch den inländischen Steuerpflichtigen gleichgestellt sind (siehe Abschnitt 3.7.3).

Praktische Informationen über Wohnen und Arbeiten außerhalb der Niederlande sind auf der Website des [Informationszentrums des Finanzamts für Auslandsangelegenheiten](#) und auf der Website [www.grensinfo.nl](http://www.grensinfo.nl) des Teams für grenzüberschreitende Arbeit und unternehmerische Tätigkeiten (Team GWO) zu finden.

### 3.7.2 *Inländische Steuerpflicht*

Bei inländischen Steuerpflichtigen besteuert die niederländische Steuerbehörde das sogenannte Welteinkommen. Dazu gehören alle steuerbaren Einkünfte in Box 1 (Einkünfte aus Arbeit und Wohneigentum), Box 2 (Einkünfte aus wesentlicher Beteiligung) und Box 3 (Einkünfte aus Spar- und Anlageaktivitäten), unabhängig davon, von wem und aus welchem Land diese Einkünfte bezogen werden. Außer Betracht bleiben nur jene Einkommensbestandteile, die aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens dem ausschließlichen Besteuerungsrecht eines anderen Landes unterliegen. Inländische Steuerpflichtige haben je nach persönlicher Situation Anspruch auf Abgabenermäßigungen, Steuerabzugsposten und einen Vermögensfreibetrag.

---

<sup>22</sup> Die fiktive inländische Steuerpflicht (relevant für entsandte Beamte, ihre Steuerpartner und Familienangehörigen) bleibt hier außer Betracht.

### 3.7.3

#### *Qualifizierte ausländische Steuerpflicht*

2015 wurde das Wahlrecht<sup>23</sup> ausländischer Steuerpflichtiger bei der Einkommensteuer abgeschafft; stattdessen wurde der Begriff der qualifizierten ausländischen Steuerpflicht eingeführt.<sup>24</sup>

#### *Wer gilt als qualifizierter ausländischer Steuerpflichtiger?*

Ein qualifizierter ausländischer Steuerpflichtiger ist ein ausländischer Steuerpflichtiger, der:

- Einwohner eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union, von Liechtenstein, Norwegen, Island, der Schweiz, Bonaire, St. Eustatius oder Saba (der sog. Länderkreis) ist **und**
- mindestens 90 % seines eigenen Welteinkommens oder gemeinsam mit seinem Steuerpartner mindestens 90 % des gemeinsamen Welteinkommens in den Niederlanden versteuert **und**
- eine Einkommenserklärung<sup>25</sup> der Steuerbehörde seines Wohnsitzstaats vorlegt<sup>26</sup>.

Seit dem 31. Januar 2020 gehört das Vereinigte Königreich nicht mehr der Europäischen Union an. Einwohner des Vereinigten Königreichs können darum grundsätzlich nicht mehr als qualifizierte ausländische Steuerpflichtige betrachtet werden. Auf der Grundlage des Austrittsabkommens können Einwohner des Vereinigten Königreichs, die am 31. Dezember 2020 Anspruch auf Steuerabzugsposten und Abgabenermäßigungen hatten, diese bei unveränderter Situation weiterhin in Anspruch nehmen.

*In Anhang 6 sind die Länder aufgeführt, in denen unter bestimmten Bedingungen eine qualifizierte ausländische Steuerpflicht vorliegen kann.*

#### *Welche Abgabenermäßigungen werden Arbeitnehmern gewährt, die keine Einwohner der Niederlande sind?*

Alle Arbeitnehmer, die an den niederländischen Volksversicherungen teilnehmen, haben Anspruch auf den Beitragsteil der Abgabenermäßigung. Für diesen Beitragsteil ist es unerheblich, in welchem Land ein Arbeitnehmer wohnhaft ist. Der Arbeitnehmer hat ausschließlich für den Zeitraum, in dem er in den Niederlanden versichert ist, Anspruch auf den Beitragsteil der Abgabenermäßigungen.

Arbeitnehmer, die nicht in den Niederlanden wohnen, haben keinen Anspruch auf den Steuerteil der Abgabenermäßigungen.

Für eine der Abgabenermäßigungen, nämlich die Arbeitnehmerermäßigung, gilt eine Ausnahme, denn auf den Steuerteil dieser Ermäßigung haben auch Einwohner anderer EU-Mitgliedstaaten, der EWR-Länder Island, Norwegen und Liechtenstein, der Schweiz und der sog. BES-Inseln (Bonaire, St. Eustatius und Saba) Anspruch. Dies gilt auch für Arbeitnehmer, die unter das Übergangsrecht des Austrittsabkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich fallen. Sie haben, solange sie unter das Austrittsabkommen fallen, Anspruch auf den Steuerteil der Arbeitnehmerermäßigung.

<sup>23</sup> Bis 2015 konnten sich ausländische Steuerpflichtige in Bezug auf die niederländische Einkommensteuer in bestimmten Fällen für eine steuerliche Behandlung als inländische Steuerpflichtige entscheiden. Das heißt aber nicht, dass sie dadurch auch tatsächlich inländische Steuerpflichtige wurden; sie wurden nur ebenso behandelt. Formal blieben die betreffenden Arbeitnehmer also ausländische Steuerpflichtige. Das Wahlrecht bedeutete **nicht**, dass der Arbeitnehmer selbst entscheiden konnte, in welchem Land er Steuern zahlt.

<sup>24</sup> Siehe hierzu die Mitteilungen im Nachrichtenverkehr des Außenministeriums (BZ-Berichtenverkehr) vom 17. Dezember 2014 und 13. Mai 2015.

<sup>25</sup> Zur Einkommenserklärung siehe: [Einkommenserklärung für ausländische Steuerpflichtige](#) und [Erläuterung zur Einkommenserklärung](#). Die Einkommenserklärung wird für jedes Jahr in verschiedenen europäischen Sprachen zur Verfügung gestellt.

<sup>26</sup> Haben Sie der niederländischen Steuerbehörde bereits früher eine Einkommenserklärung zugeschickt und gelten Sie immer noch als qualifizierter ausländischer Steuerpflichtiger? Dann brauchen Sie der Steuerbehörde nicht erneut eine Einkommenserklärung zu übermitteln. Wenn Sie in den vergangenen Jahren nicht ununterbrochen als qualifizierter ausländischer Steuerpflichtiger galten, müssen Sie jedoch erneut eine Einkommenserklärung bei der Steuerbehörde einreichen.

Arbeitnehmer, die in Belgien, Surinam oder Aruba wohnhaft sind, haben ebenfalls Anspruch auf den Steuerteil der allgemeinen Abgabenermäßigung. Auch entsandte Beamte, die zwar faktisch nicht in den Niederlanden wohnen, aber als in den Niederlanden wohnhaft gelten, haben unabhängig vom tatsächlichen Wohnsitzstaat Anspruch auf die Steuerteile der Abgabenermäßigungen.

#### *Einkommensteuererklärung*

In den meisten Fällen entsprechen die vom Arbeitgeber einbehaltenen Lohnabgaben den tatsächlich abzuführenden Abgaben; das bedeutet, dass keine Einkommensteuererklärung abgegeben zu werden braucht. Wenn die Steuerbehörde Sie als ausländischen Steuerpflichtigen dennoch auffordert, eine Einkommensteuererklärung abzugeben, sind Sie verpflichtet, dieser Aufforderung fristgerecht nachzukommen. Wenn Ihnen dies nicht innerhalb der gesetzten Frist<sup>27</sup> gelingt, können Sie ohne Angabe von Gründen einen Aufschub beantragen. Verwenden Sie hierzu das Formular für den [Antrag auf Aufschub der Einkommensteuererklärung](#) (auf Niederländisch) oder rufen Sie das Informationszentrum des Finanzamts für Auslandsangelegenheiten an: +31 555 385 385; halten Sie Ihre BSN bereit. Sie erhalten dann im Prinzip Aufschub bis zum 1. September desselben Jahres. Wenn Ihnen diese Frist nicht ausreicht, können Sie – unter Angabe der Gründe – einen Antrag auf Fristverlängerung einreichen.

Wenn Sie der Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung nicht nachkommen, kann die Steuerbehörde von Amts wegen auf der Grundlage einer Schätzung einen Steuerbescheid erlassen und Ihnen darüber hinaus einen Säumniszuschlag in Rechnung stellen.

Falls Sie von der Steuerbehörde keine Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung bzw. kein Steuererklärungsformular erhalten haben, sind Sie verpflichtet, selbst ein Formular anzufordern, wenn die geschuldete Einkommensteuer den Betrag von 56,00 Euro (die sog. Bemessungsgrenze) übersteigt.<sup>28</sup>

Die Steuerbehörde hat auf ihrer Website praktische Informationen zu der Frage [Muss ich als ausländischer Steuerpflichtiger eine Einkommensteuererklärung abgeben?](#) zusammengestellt.

Wenn Sie bewusst keine, eine unrichtige oder eine unvollständige Steuererklärung abgeben, kann ein Bußgeld gegen Sie verhängt werden. Nähere Informationen hierzu sind auf der [Website der Steuerbehörde](#) zu finden.

Bußgelder betreffen den Arbeitnehmer persönlich, sie werden also nicht vom Arbeitgeber übernommen. Nähere Informationen über [Bußgelder](#) sind auf der Website der Steuerbehörde zu finden.

### **3.8 Einkommensteuerbescheid: Zahlung oder Erstattung**

Es kann vorkommen, dass Ortskräfte einen Bescheid über zu zahlende oder zu erstattende Einkommensteuer/Volksversicherungsbeiträge erhalten, in den meisten Fällen, weil sie weitere Einkommensquellen oder Steuerabzugsposten haben, die nicht mit ihrer Tätigkeit als Ortskraft zusammenhängen.

#### *Steuerbescheid wegen zusätzlicher Einkünfte*

Ein Steuerbescheid kann beispielsweise erlassen werden, weil der Arbeitnehmer steuerbare Einkünfte bezieht, die in Box 3 fallen (Einkünfte aus Spar- und Anlageaktivitäten; hierzu zählt auch eine Zweitwohnung, die der Vermögensertragsteuer unterliegt). In diesem Fall bezieht sich der Steuerbescheid auf Einkommensbestandteile, die nicht vom Arbeitgeber gezahlt werden und demnach auch nicht von ihm versteuert werden müssen. Der Arbeitgeber muss nämlich nur von dem von ihm gezahlten Entgelt Steuern einbehalten. Mit anderen aus den Niederlanden bezogenen Einkünften hat er nichts zu tun.

<sup>27</sup> In der Regel vor 1. Juli des folgenden Kalenderjahres.

<sup>28</sup> Bemessungsgrenze für das Steuerjahr 2024. Für das Steuerjahr 2023 lag die Bemessungsgrenze bei 52,00 Euro.

#### *Veranlagung zu Volksversicherungsbeiträgen*

Es kommt vor, dass die Steuerbehörde einen in den Niederlanden steuerpflichtigen Arbeitnehmer zu Volksversicherungsbeiträgen veranlagt, obwohl der Arbeitnehmer nicht in den Niederlanden sozialversichert ist. Dieser Bescheid ist dann nicht rechtens, denn der betreffende Arbeitnehmer braucht ausschließlich Steuern zu entrichten. Das kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn sich der Betroffene bei seinem Wegzug aus den Niederlanden nicht beim Einwohnermeldeamt abgemeldet hat.

Wenn die Steuerbehörde aufgrund der irrtümlichen Annahme, dass der Arbeitnehmer in den Niederlanden sozialversichert und somit beitragspflichtig sei, ihn zu Volksversicherungsbeiträgen veranlagt, muss der Arbeitnehmer dagegen selbst Einspruch erheben.

#### *Zu wenig Lohnabgaben abgeführt*

In Ausnahmefällen kann es vorkommen, dass ein Arbeitnehmer einen Steuerbescheid erhält, weil der Arbeitgeber für ihn zu wenig Lohnabgaben abgeführt hat. Dies kann passieren, wenn Zahlungen in falscher Höhe oder zu einem falschen Zeitpunkt verbucht wurden oder wenn der Arbeitnehmer eine Veränderung seiner persönlichen Situation zu spät gemeldet hat. Sollte das bei Ihnen der Fall sein, setzen Sie sich dann mit dem Operational Manager (OM) Ihrer Auslandsvertretung in Verbindung und legen Sie ihm die relevanten Unterlagen vor.

Der Arbeitnehmer erhält dann für bis zu fünf Jahre rückwirkend berichtigte Jahresverdienstübersichten, anhand deren er bei der Steuerbehörde Einspruch gegen den betreffenden Einkommensteuerbescheid einlegen kann. Im Steuerbescheid ist angegeben, innerhalb welcher Frist und bei welcher Stelle Einspruch erhoben werden kann.

#### *Zu viel Lohnabgaben abgeführt*

Wenn sich herausstellt, dass zu viel Lohnabgaben abgeführt wurden, fordert der Arbeitgeber nach Möglichkeit bei der Steuerbehörde für bis zu fünf Jahre rückwirkend einen Nacherhebungsbescheid an. Der Arbeitnehmer muss dann aber zunächst schriftlich erklären, dass er die inkorrekte Jahresverdienstübersicht nicht für eine Einkommensteuererklärung oder einen Antrag auf Steuererstattung verwenden wird.

In Ausnahmefällen muss der Arbeitnehmer die Erstattung der überzahlten Abgaben selbst beantragen und den Erstattungsbetrag nach Empfang selbst an den Arbeitgeber überweisen. Dies ist in der Regelung über die Rechtsstellung von Ortskräften 2020<sup>29</sup> niedergelegt. Der Arbeitgeber leistet dabei Unterstützung.

### **3.9 Zusatzleistung**

Kapitel 3 gilt uneingeschränkt auch für ehemalige Arbeitnehmer sowie für Hinterbliebene ehemaliger Arbeitnehmer, die in den Niederlanden steuerpflichtig sind.

Auf Zusatzleistungen, die der niederländischen Besteuerung unterliegen, sind die grünen Lohnsteuertabellen anwendbar. Da in diesem Fall aktuell keine Arbeit verrichtet wird, ist der Steuerteil der Arbeitnehmerermäßigung nicht anwendbar.<sup>30</sup> Wie bereits in Abschnitt 1.3 erwähnt, muss im Falle der Abgeltung von Zusatzleistungsansprüchen in Form einer Einmalzahlung im Einzelfall beurteilt werden, welchem Land das Besteuerungsrecht zukommt. Einige Doppelbesteuerungsabkommen enthalten hierfür abweichende Bestimmungen, weshalb als Einmalbetrag ausgezahlte Zusatzleistungsansprüche möglicherweise in einem anderen Land besteuert werden als regelmäßig ausgezahlte Zusatzleistungen.

<sup>29</sup> Artikel 4.10 Absatz 5 der Regelung.

<sup>30</sup> Die Arbeitnehmerermäßigung kommt nur bei Arbeitseinkünften aus gegenwärtiger Arbeit zum Tragen, also bei Bezug von Arbeitsentgelt, Einkünften aus sonstigen Tätigkeiten und Unternehmensgewinnen. Siehe die [Informationen über die Arbeitnehmerermäßigung auf der Website der Steuerbehörde](#). Zusatzleistungen sind Zahlungen aufgrund einer früheren Beschäftigung.



## 4 Doppelbesteuerung

Grundsätzlich werden Arbeitsentgelt und Zusatzleistungen besteuert, und zwar möglichst nur in einem Land. Leider lässt sich eine Doppelbesteuerung nicht immer verhindern. In diesem Fall führt der Arbeitgeber die in den Niederlanden zu zahlende Lohnsteuer ab, ohne den Betrag von Ihrem Bruttoentgelt einzubehalten (siehe Kapitel 3). Zusätzlich führen Sie selbst oder Ihr Arbeitgeber die vor Ort zu zahlenden Steuern ab (siehe Kapitel 2).

Häufig enthalten Doppelbesteuerungsabkommen einen Artikel, der eines der beiden Länder verpflichtet, eine Maßnahme zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anzuwenden. Auf diese Weise wird vermieden, dass beide Länder denselben Entgeltbestandteil in vollem Umfang besteuern. Dieser Prozess wird in der Regel über die Einkommensteuer abgewickelt und hat somit keinen Einfluss auf die Abführung der Lohnsteuer durch den Arbeitgeber. Liegt ein solcher Fall vor, müssen die betreffenden Ortskräfte und Zusatzleistungsempfänger vor Ort eine Einkommensteuererklärung abgeben.

Beachten Sie, dass viele Doppelbesteuerungsabkommen eine Form der Steuerbefreiung vorsehen, die mit einem sog. Progressionsvorbehalt einhergeht. Das bedeutet, dass für die in den Niederlanden besteuerten Arbeitseinkünfte und/oder Zusatzleistungen vor Ort zwar eine Steuerbefreiung gilt, dass die Steuerbehörden des Gaststaats aber bei der Besteuerung anderer steuerbarer Einkünfte (etwa aus Nebentätigkeiten oder Rentenzahlungen) Steuersätze anwenden dürfen, die auf der Annahme basieren, dass die vom niederländischen Arbeitgeber bezogenen Einkünfte nicht von der Steuer befreit sind. Kommt in Ihrem Wohnsitzstaat ein progressiver Steuersatz zur Anwendung, kann sich daraus für Sie ein Steuernachteil ergeben. Dafür leistet Ihr Arbeitgeber keinen Ausgleich.

Zu einer Doppelbesteuerung kommt es vor allem dann, wenn zwischen Ihrem Wohnsitzstaat und den Niederlanden kein Doppelbesteuerungsabkommen existiert. Dann beanspruchen beide Länder das Recht, einen bestimmten Teil Ihrer Einkünfte zu besteuern. In der Praxis des internationalen Steuerrechts ist es die Aufgabe des Gaststaats (also des Wohnsitzstaats), eine Doppelbesteuerung zu vermeiden. Allerdings gibt es nicht in allen Ländern Regelungen zur einseitigen Vermeidung der Doppelbesteuerung, weswegen sich eine (teilweise) Doppelbesteuerung nicht immer verhindern lässt. Eine Doppelbesteuerung kann auch dann eintreten, wenn die betreffende Person zwei Staatsangehörigkeiten hat. Dann sind dem Arbeitgeber die Hände gebunden. Der sich für Sie daraus ergebende finanzielle Nachteil wird vom (ehemaligen) Arbeitgeber nicht kompensiert.

In bestimmten Fällen lässt sich, wenn kein Doppelbesteuerungsabkommen existiert, eine Doppelbesteuerung auf andere Weise vermeiden. Liegt eine Gegenseitigkeitsvereinbarung bzw. -vermutung vor (siehe 1.2.2 und 1.2.3), verzichten die Niederlande zugunsten des Wohnsitzstaats auf ihr Besteuerungsrecht. Allerdings muss in dem anderen Land dann auch tatsächlich eine Besteuerung erfolgen.

Und schließlich ist es in bestimmten Fällen auch möglich, ein im Doppelbesteuerungsabkommen vereinbartes Verständigungsverfahren<sup>31</sup> oder Schiedsverfahren zu beantragen mit dem Ziel, die Besteuerung in einem der beiden Länder zu verhindern oder zu begrenzen. Auch die Berufung auf das EU-Schiedsübereinkommen kann eine Option sein.

<sup>31</sup> Ein Verständigungsverfahren kann bei den zuständigen Steuerbehörden im Gaststaat oder in den Niederlanden beim MAP-Team der Steuerbehörde (Belastingdienst / Grote Ondernemingen Den Haag) beantragt werden. Die Kontaktdaten sind in Anhang 10 zu finden.



## 5 Anhänge

### 1 – Länder, mit denen die Niederlande ein Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen haben

(mit Datum des Inkrafttretens und Angabe des Artikels, in dem es um öffentliche Bedienstete und Zusatzleistungsempfänger geht; Stand 1. April 2024)<sup>32</sup>

Konsolidierter Abkommenstext	Anwendbar seit	Artikelnummer
<a href="#">Ägypten</a>	01.01.2001	19
<a href="#">Albanien</a>	01.01.2006	19
<a href="#">Algerien</a>	01.01.2021	18/19
<a href="#">Andorra</a> <sup>33</sup>	.....	18
<a href="#">Argentinien</a>	01.01.1999	20
<a href="#">Armenien</a>	01.01.2003	19
<a href="#">Aserbaidtschan</a>	01.01.2010	19
<a href="#">Äthiopien</a>	01.01.2017	17/18
<a href="#">Australien</a>	01.01.1975	19
<a href="#">Bahrain</a>	01.01.2010	18
<a href="#">Bangladesch 1993</a>	01.01.1995	19
<a href="#">Bangladesch 2024</a> <sup>34</sup>	.....	20
<a href="#">Barbados</a>	01.01.2008	19
<a href="#">Belarus</a>	01.01.1998	19
<a href="#">Belgien 2001</a>	01.01.2003	19
<a href="#">Belgien 2023</a> <sup>35</sup>	.....	17
<a href="#">Bermuda (»Mini-DBA«)</a>	01.01.2010	9
<a href="#">Bosnien und Herzegowina</a> <sup>36</sup>	01.01.1984	15/18
<a href="#">Brasilien</a>	01.01.1992	19
<a href="#">Bulgarien 2020</a>	01.01.2022	17/18
<a href="#">Bulgarien 1990</a> <sup>37</sup>	01.01.1995	19
<a href="#">Chile</a>	01.01.2023	18/19
<a href="#">Chile, Protokoll 2022</a> <sup>38</sup>	.....	...
<a href="#">China</a>	01.01.2015	19
<a href="#">Dänemark</a>	01.01.1999	18/19
<a href="#">Deutschland</a>	01.01.2016	18
<a href="#">Estland</a>	01.01.1995	19
<a href="#">Finnland</a>	01.01.1998	19
<a href="#">Frankreich</a>	01.01.1974	19

<sup>32</sup> Diese Daten werden regelmäßig aktualisiert.

<sup>33</sup> Noch nicht in Kraft getreten.

<sup>34</sup> Die niederländische Fassung des Abkommens wurde noch nicht in der Vertragssammlung (»Tractatenblad«) veröffentlicht.

<sup>35</sup> Noch nicht in Kraft getreten.

<sup>36</sup> Hierbei handelt es sich um das Doppelbesteuerungsabkommen mit dem ehemaligen Jugoslawien. Die Niederlande und Bosnien und Herzegowina haben sich darauf verständigt, dieses Abkommen beizubehalten. Siehe Staatsanzeiger (Staatscourant) 2009, 14626 und Vertragssammlung (Tractatenblad) 1998, 269.

<sup>37</sup> Am 1. Januar 2022 außer Kraft gesetzt.

<sup>38</sup> Noch nicht in Kraft getreten.

<a href="#">Georgien</a>	01.01.2004	19
<a href="#">Ghana</a>	01.01.2009	19
<a href="#">Griechenland</a>	01.01.1981	20
<a href="#">Hongkong</a>	01.01.2011	18
<a href="#">Indien</a>	01.01.1990	19
<a href="#">Indonesien</a>	01.01.2004	20
<a href="#">Irak</a> <sup>39</sup>	.....	17
<a href="#">Irland 2019</a>	01.01.2021	17/18
<a href="#">Irland 1969</a> <sup>40</sup>	01.01.1965	18
<a href="#">Island</a>	01.01.1999	19
<a href="#">Israel</a>	01.01.1970	21
<a href="#">Italien</a>	01.01.1994	19
<a href="#">Japan</a>	01.01.2012	18
<a href="#">Jordanien</a>	01.01.2008	19
<a href="#">Kanada</a>	01.01.1987	18/19
<a href="#">Kasachstan</a>	01.01.1996	19
<a href="#">Katar</a>	01.01.2010	19
<a href="#">Kenia</a> <sup>41</sup>	.....	18/19
<a href="#">Kirgisistan</a> <sup>42</sup>	01.01.1988	13
<a href="#">Kirgisistan</a> <sup>43</sup>	.....	19
<a href="#">Kolumbien</a> <sup>44</sup>	.....	17/18
<a href="#">Kosovo 2020</a>	01.01.2022	18
<a href="#">Kosovo alt</a> <sup>45</sup>	01.01.1984	15/18
<a href="#">Kroatien</a>	01.01.2002	19
<a href="#">Kuwait</a>	01.01.2003	19
<a href="#">Lettland</a>	01.01.1996	19
<a href="#">Liechtenstein</a>	01.01.2022	18
<a href="#">Litauen</a>	01.01.2001	19
<a href="#">Luxemburg</a>	01.01.1967	20
<a href="#">Malawi</a> <sup>46</sup>	.....	17/18
<a href="#">Malaysia</a>	01.01.1985	19
<a href="#">Malta</a>	01.01.1976	20
<a href="#">Marokko</a>	01.01.1987	19/20
<a href="#">Mazedonien</a>	01.01.2000	19
<a href="#">Mexiko</a>	01.01.1995	19
<a href="#">Moldau</a>	01.01.2002	19
<a href="#">Moldau, Änderungsprotokoll</a> <sup>47</sup>	.....	...
<a href="#">Montenegro</a> <sup>48</sup>	01.01.1984	15/18
<a href="#">Neuseeland</a>	01.01.1979	19
<a href="#">Nigeria</a>	01.01.1993	19
<a href="#">Norwegen</a>	01.01.1991	18/19
<a href="#">Oman</a>	01.01.2012	19

<sup>39</sup> Noch nicht in Kraft getreten.

<sup>40</sup> Am 1. Januar 2021 außer Kraft gesetzt.

<sup>41</sup> Noch nicht in Kraft getreten.

<sup>42</sup> Hierbei handelt es sich um das Doppelbesteuerungsabkommen mit der ehemaligen Sowjetunion (Vertragssammlung (Tractatenblad) 1987,45), das bis auf Weiteres in Kraft bleibt, da Kirgisistan informell zugestimmt und der niederländische Staatssekretär der Finanzen seine Genehmigung erteilt hat; damit steht einer Anwendung dieses Abkommens mit Kirgisistan nichts im Wege. Siehe Staatsanzeiger (Staatscourant) 2009, 14626. Das Doppelbesteuerungsabkommen mit der ehemaligen Sowjetunion tritt vermutlich außer Kraft, sobald das Doppelbesteuerungsabkommen mit Kirgisistan in Kraft getreten ist.

<sup>43</sup> Noch nicht in Kraft getreten.

<sup>44</sup> Noch nicht in Kraft getreten.

<sup>45</sup> Hierbei handelt es sich um das Doppelbesteuerungsabkommen mit dem ehemaligen Jugoslawien, das bis auf Weiteres in Kraft bleibt, da der niederländische Staatssekretär der Finanzen seine Genehmigung erteilt hat; damit steht einer Anwendung dieses Abkommens mit dem Kosovo nichts im Wege. Siehe Staatsanzeiger (Staatscourant) 2009, 14626.

<sup>46</sup> Noch nicht in Kraft getreten.

<sup>47</sup> Noch nicht in Kraft getreten.

<sup>48</sup> Hierbei handelt es sich um das Doppelbesteuerungsabkommen mit dem ehemaligen Jugoslawien. Die Niederlande und Montenegro haben sich darauf verständigt, dieses Abkommen beizubehalten. Siehe Staatsanzeiger (Staatscourant) 2009, 14626, Vertragssammlung (Tractatenblad) 2007, 51 und Vertragssammlung (Tractatenblad) 2007, 52.



<a href="#">Österreich</a>	01.01.1969	20
<a href="#">Pakistan</a>	01.01.1983	19
<a href="#">Panama</a>	01.01.2012	17/18
<a href="#">Philippinen</a>	01.01.1992	19
<a href="#">Polen</a>	01.01.2004	19
<a href="#">Portugal</a>	01.01.2001	19
<a href="#">Rumänien</a>	01.01.2000	19
<a href="#">Russische Föderation</a> <sup>49</sup>	01.01.1999	19
<a href="#">Sambia</a>	01.01.2019	18
<a href="#">Saudi-Arabien</a>	01.01.2011	19
<a href="#">Schweden</a>	01.01.1993	19
<a href="#">Schweiz</a>	01.01.2012	18/19
<a href="#">Serbien</a> <sup>50</sup>	01.01.1984	15/18
<a href="#">Simbabwe</a>	01.01.1992	19
<a href="#">Singapur</a>	01.01.1968	19
<a href="#">Slowakei</a> <sup>51</sup>	01.01.1972	20
<a href="#">Slowenien</a>	01.01.2006	18
<a href="#">Spanien</a>	01.01.1973	20
<a href="#">Sri Lanka</a>	01.01.1979	19
<a href="#">Südafrika</a>	01.01.2009	17/18
<a href="#">Südkorea</a>	01.01.1982	20
<a href="#">Suriname</a>	01.01.1976	20
<a href="#">Tadschikistan</a> <sup>52</sup>	01.01.1988	13
<a href="#">Taiwan</a> <sup>53</sup>	01.01.2002	19
<a href="#">Thailand</a>	01.01.1976	19
<a href="#">Tschechien</a> <sup>54</sup>	01.01.1972	20
<a href="#">Tunesien</a>	01.01.1996	19
<a href="#">Türkei</a>	01.01.1989	19
<a href="#">Turkmenistan</a> <sup>55</sup>		
<a href="#">Uganda</a>	01.01.2007	18
<a href="#">Ukraine</a>	01.01.1997	19
<a href="#">Ungarn</a>	01.01.1988	19
<a href="#">Usbekistan</a>	01.01.2003	19
<a href="#">Venezuela</a>	01.01.1998	19
<a href="#">Vereinigte Arabische Emirate</a>	01.01.2011	18
<a href="#">Vereinigte Staaten von Amerika</a>	01.01.1994	20
<a href="#">Vereinigtes Königreich</a>	01.01.2011	17/18
<a href="#">Vietnam</a>	01.01.1996	19
<a href="#">Zypern</a>	01.01.2024	17

<sup>49</sup> Am 1. Januar 2022 nach einseitiger Kündigung durch die Russische Föderation außer Kraft gesetzt.

<sup>50</sup> Hierbei handelt es sich um das Doppelbesteuerungsabkommen mit dem ehemaligen Jugoslawien. Die Niederlande und Serbien haben sich darauf verständigt, dieses Abkommen beizubehalten. Siehe Staatsanzeiger (Staatscourant) 2009, 14626 und Vertragssammlung (Tractatenblad) 2002, 184.

<sup>51</sup> Betrifft das Abkommen mit der ehemaligen Tschechoslowakei, das heute für die Slowakei und für Tschechien gilt. Siehe Vertragssammlung (Tractatenblad) 1995, 27 und 1995, 34.

<sup>52</sup> Hierbei handelt es sich um das Doppelbesteuerungsabkommen mit der ehemaligen Sowjetunion (Vertragssammlung (Tractatenblad) 1987,45), das in den Beziehungen zwischen den Niederlanden und Tadschikistan in Kraft bleibt. Siehe Vertragssammlung (Tractatenblad) 1998, 38 und Staatsanzeiger (Staatscourant) 2009, 14626.

<sup>53</sup> Hierbei handelt es sich um das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen den Niederlanden und Taiwan, das in den Staatsanzeiger (Staatscourant) 2001, 213 aufgenommen wurde und nach seiner Veröffentlichung im Staatsanzeiger 2001, 256, in Kraft getreten ist.

<sup>54</sup> Betrifft das Abkommen mit der ehemaligen Tschechoslowakei, das heute für Tschechien und die Slowakei gilt. Siehe Vertragssammlung (Tractatenblad) 1995, 27 und 1995, 34.

<sup>55</sup> Die Fortsetzung des Abkommens mit der ehemaligen Sowjetunion wurde von Turkmenistan mit Wirkung vom 1. Januar 2000 beendet. Der Staatssekretär der Finanzen hat genehmigt, dass das Doppelbesteuerungsabkommen mit der ehemaligen Sowjetunion für den Zeitraum 1. Januar 2000 bis 31. Dezember 2009 in den Beziehungen mit Turkmenistan angewendet wird. Siehe Staatsanzeiger (Staatscourant) 2009, 14626.





## **2 – Länder, mit denen die Niederlande über ein Doppelbesteuerungsabkommen verhandeln**

Länder, mit denen die Niederlande über den Abschluss eines Doppelbesteuerungsabkommens verhandeln (Stand: 1. April 2024)

Benin<sup>56</sup>  
Ecuador<sup>57</sup>  
Mosambik  
Ruanda

Länder, mit denen die Niederlande ein Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen haben und mit denen sie über eine Änderung oder einen Ersatz des Abkommens verhandeln (Stand: 1. April 2024)

Bangladesch  
Belgien<sup>58</sup>  
Brasilien  
Deutschland<sup>59</sup>  
Marokko  
Portugal  
Rumänien  
Schweden<sup>60</sup>  
Spanien  
Suriname<sup>61</sup>  
Thailand  
Uganda

---

<sup>56</sup> Anfangsstadium.

<sup>57</sup> Anfangsstadium.

<sup>58</sup> Am 21. Juni 2023 haben die Niederlande und Belgien ein neues Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen; es befindet sich noch im Stadium der parlamentarischen Behandlung. Es ist noch nicht bekannt, wann es in Kraft tritt. Zurzeit finden noch Beratungen zum Thema Grenzarbeiter im Homeoffice statt.

<sup>59</sup> Betrifft Grenzarbeiter.

<sup>60</sup> Anfangsstadium.

<sup>61</sup> Anfangsstadium.



### **3 – Länder, mit denen die Niederlande eine Gegenseitigkeitsvereinbarung getroffen haben**

(Stand: 1. April 2024)

Costa Rica  
Jemen  
Kenia<sup>62</sup>  
Nicaragua

---

<sup>62</sup> Wird mit dem Inkrafttreten des Doppelbesteuerungsabkommens hinfällig.



#### **4 – Länder, bei denen eine Gegenseitigkeitsvermutung vorliegt**

(Stand: 1. April 2024)

Benin  
Burkino Faso  
Côte d’Ivoire  
Eritrea  
Guatemala  
Jamaika  
Mali  
Mosambik  
Namibia  
Ruanda  
Tansania  
Trinidad und Tobago



**5 – Länder, mit denen die Niederlande kein Doppelbesteuerungsabkommen und keine Gegenseitigkeitsvereinbarung geschlossen haben und für die keine Gegenseitigkeitsvermutung gilt**

(Stand: 1. April 2024)

Afghanistan  
Angola  
Burundi  
Dominikanische Republik  
Irak<sup>63</sup>  
Iran  
Kolumbien<sup>64</sup>  
Kongo, Demokratische Republik  
Kuba  
Libanon  
Libyen  
Myanmar  
Palästinensische Gebiete  
Peru  
Russische Föderation<sup>65</sup>  
Senegal  
Sudan  
Südsudan

---

<sup>63</sup> Mit Irak wurde ein Doppelbesteuerungsabkommen vereinbart, das aber noch nicht in Kraft getreten ist.

<sup>64</sup> Mit Kolumbien wurde ein Doppelbesteuerungsabkommen vereinbart, das aber noch nicht in Kraft getreten ist.

<sup>65</sup> Seit dem 1. Januar 2022 existiert kein Doppelbesteuerungsabkommen mit der Russischen Föderation mehr.



## **6 – Liste der Länder, bei denen unter bestimmten Bedingungen eine qualifizierte ausländische Steuerpflicht gelten kann**

(Stand: 1. April 2024)

Belgien  
Bonaire  
Bulgarien  
Dänemark  
Deutschland  
Estland  
Finnland  
Frankreich  
Griechenland  
Irland  
Island  
Italien  
Kroatien  
Lettland  
Liechtenstein  
Litauen  
Luxemburg  
Malta  
Norwegen  
Österreich  
Polen  
Portugal  
Rumänien  
Saba  
St. Eustatius  
Schweden  
Schweiz  
Slowakei  
Slowenien  
Spanien  
Tschechien  
Ungarn  
Vereinigtes Königreich<sup>66</sup>  
Zypern

---

<sup>66</sup>Für im Vereinigten Königreich wohnhafte öffentliche Bedienstete, die zum Stichtag 31. Dezember 2020 ein Dienstverhältnis hatten und nach diesem Datum ihre Tätigkeiten fortgesetzt haben, kann aufgrund des Austrittsabkommens unter bestimmten Bedingungen die qualifizierte ausländische Steuerpflicht weiter bestehen. Näheres hierzu im [Erlass zu den steuerlichen Folgen des Brexit-Austrittsabkommens \(Besluit toelichting fiscale gevolgen terugtrekkingsakkoord Brexit\)](#) und auf der [Website der niederländischen Steuerbehörde](#).



**7 – Muster einer Jahresverdienstübersicht**

Herrn/Frau X. XXXXXXXXX

**JAHRESVERDIENSTÜBERSICHT 2023**

Jahresübersicht über das Entgelt und die Einbehaltungen für den Zeitraum 01.01. bis 31.12.2023

Bürgerservicenummer	123456789
Für die Lohnsteuer/ Volksversicherungsbeiträge relevantes Entgelt	53.856,00
Einbehaltene Lohnsteuer/ Volksversicherungsbeiträge	8.601,00
Verrechnete Arbeitnehmerermäßigung	1.173,00
Für den Krankenversicherungs- beitrag relevantes Entgelt	0,00
Arbeitgeberanteil Krankenversicherung	0,00
Arbeitnehmeranteil Krankenversicherung	0,00
Verrechnung der Ermäßigung für das Lebensarbeitszeitkonto	0,00
Beiträge zu den Arbeitnehmersicherungen	0,00

Abgaben- ermäßigung ab	Code	Tabelle
01.01.	1	Weiß

**Spezifische Informationen**

**Name und Adresse der für die Einbehaltung zuständigen Stelle:**

Ministerium für auswärtige  
Angelegenheiten  
Rijnstraat 8  
2515 XP DEN HAAG  
Niederlande

**Diese Jahresverdienstübersicht bitte sorgfältig aufbewahren.**  
Bei Bedarf kann diese Übersicht als Einkommensnachweis für Dritte verwendet werden.  
Sollte eine Behörde oder eine andere Stelle Sie um Vorlage eines Einkommensnachweises bitten, können Sie die Jahresübersicht dazu in digitaler Form oder ausgedruckt verwenden.



## 8 – Erläuterung zur Jahresverdienstübersicht

### Allgemeines

Hiermit geht Ihnen Ihre Jahresverdienstübersicht zu. Sie enthält wichtige Daten zur Versteuerung des Einkommens und zu den Volksversicherungsbeiträgen. Die Beträge wurden zu Ihren Gunsten gerundet.

Außerdem ist darin der Arbeitgeberanteil an der Krankenversicherung und an den Arbeitnehmersicherungen angegeben.

### Bürgerservicenummer

Diese Nummer, die als Steuer- und Sozialversicherungsnummer dient, benötigen Sie für die Kommunikation mit der Steuerbehörde.

### Für die Lohnsteuer/Volksversicherungsbeiträge relevantes Entgelt

Dieser Betrag gibt das Entgelt vor Abzug der Lohnsteuer und der Volksversicherungsbeiträge wieder. Er entspricht also dem steuerpflichtigen Gesamteinkommen, das Sie in dem Jahr erhalten haben, auf das sich die Übersicht bezieht.

### Einbehaltene Lohnsteuer/Volksversicherungsbeiträge

Dies ist die Summe der einbehaltenen Lohnsteuer und Volksversicherungsbeiträge (Lohnabgaben), also der Gesamtbetrag an Lohnabgaben, der vom steuerpflichtigen Gesamteinkommen einbehalten worden ist. Dabei wurde der Betrag der Abgabenermäßigung, sofern für Sie relevant, von der anfallenden Lohnsteuer abgezogen. Bei Arbeitnehmern, die sich aus Gewissensgründen nicht versichern wollen, wird anstelle der Lohnsteuer bzw. der Volksversicherungsbeiträge eine Ersatzabgabe erhoben.

### Verrechnete Arbeitnehmerermäßigung

In dieser Spalte steht der Gesamtbetrag der Arbeitnehmerermäßigung, die bei der Berechnung der Lohnabgaben berücksichtigt wurde.

### Für den Krankenversicherungsbeitrag relevantes Entgelt

Hier ist das für die Krankenversicherungsbeiträge relevante Entgelt aufgeführt. Dieses Entgelt bildet die Grundlage für die vom Arbeitgeber abzuführenden einkommensabhängigen Beiträge. Möglicherweise wurde in Ihrem Fall ein niedrigerer Arbeitgeberbeitrag abgeführt. Das liegt daran, dass für den Arbeitgeberbeitrag zur Krankenversicherung ein Höchstbetrag gilt. Beziehen Sie (Vor-)Ruhestandsleistungen? Dann wird noch ein einkommensabhängiger Beitrag fällig, die Ihnen der Arbeitgeber nicht erstattet.

### Arbeitgeberanteil Krankenversicherung

Dies ist der Betrag, den Ihr Arbeitgeber als Arbeitgeberanteil an den Krankenversicherungsbeiträgen abgeführt hat.

### Arbeitnehmeranteil Krankenversicherung

Dies ist ein einkommensabhängiger Krankenversicherungsbeitrag, der von Ihrem Nettoeinkommen einbehalten wurde.

### Verrechnung der Ermäßigung für das Lebensarbeitszeitkonto

Dies ist der Gesamtbetrag der Ihnen gewährten Ermäßigung für das Lebensarbeitszeitkonto.

### **Beiträge zu den Arbeitnehmersicherungen**

Dies ist der von Ihrem Arbeitgeber als Arbeitgeberanteil abgeführte Beitrag zu den Arbeitnehmersicherungen.

### **Abgabenermäßigung ab; Code**

Hier ist angegeben, ob die Abgabenermäßigung angewendet worden ist:

- Code 0: Keine Abgabenermäßigung angewendet
- Code 1: Abgabenermäßigung angewendet

Außerdem ist hier angegeben, welche Tabelle in Ihrem Fall zur Anwendung kommt:

- Weiß: Entgelt aus einem aktuellen Arbeitsverhältnis
- Grün: Entgelt aus einem früheren Arbeitsverhältnis

### **Spezifische Informationen**

Falls der Arbeitgeber Beförderungsleistungen zur Verfügung gestellt hat, ist dies hier angegeben.

### **Haben Sie Fragen?**

Setzen Sie sich mit dem Kontaktcenter von P-Direkt in Verbindung, indem Sie im P-Direkt-Portal auf »Contact« klicken oder folgende Nummer anrufen: +31 880 200 800. Nutzt Ihre Organisation das P-Direkt-Portal nicht? Wenden Sie sich dann an die Personalabteilung oder Entgeltbuchhaltung Ihrer Organisation.







## **9 – Relevante Artikel der Regelung über die Rechtsstellung von Ortskräften 2020**

(Stand: 1. Januar 2023)

### **Artikel 4.8 Festsetzung des Bruttoentgelts**

1. Das Entgelt des Arbeitnehmers wird als Bruttobetrag festgesetzt.
2. Von dem als Bruttobetrag festgesetzten Entgelt werden in jedem Fall die nach Artikel 5.3 vom Arbeitgeber abzuführenden und vom Arbeitnehmer zu tragenden Beiträge bzw. die nach Artikel 5.5 Absatz 2 oder Artikel 5.6 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe a einzubehaltenden Beträge abgezogen.

### **Artikel 4.9 Auszahlung des Brutto- oder Nettoentgelts; örtliche Steuerpflicht**

1. Wenn das Entgelt nicht der Besteuerung nach dem niederländischen Lohnsteuergesetz (Wet op de loonbelasting 1964) unterliegt, wird dem Arbeitnehmer ein Nettoentgelt ausgezahlt. Dieses Nettoentgelt wird berechnet, indem vom Entgelt im Sinne von Artikel 4.8 Absatz 1 abgezogen werden:
  - a) die Beiträge bzw. Beträge im Sinne von Artikel 4.8 Absatz 2 und
  - b) der Lohnsteuerbetrag, den der Arbeitnehmer vor Ort entrichten muss bzw.
  - c) der Lohnsteuerbetrag, den der Arbeitnehmer vor Ort entrichten müsste, wenn die örtlichen Behörden darüber die örtlich übliche Lohnsteuer erheben würden, ohne persönliche Steuerabzugsposten des Arbeitnehmers oder seiner Familienangehörigen zu berücksichtigen.
2. Die örtlich anfallende Lohnsteuer wird vom Arbeitgeber an die örtlichen Behörden abgeführt.
3. Wenn HDPO auf Vorschlag des LdV oder aus eigener Initiative beschließt, die Verantwortung für die Einbehaltung und Abführung der örtlich anfallenden Lohnsteuer angesichts der örtlichen Gegebenheiten dem Arbeitnehmer zu übertragen, wird dies in der Ortsregelung niedergelegt. In diesem Fall ist der Arbeitnehmer für die Abführung der örtlich anfallenden Lohnsteuer verantwortlich; das Entgelt wird ihm dann, abweichend von Absatz 1, als Bruttobetrag ausgezahlt. Der Arbeitnehmer ist in diesem Fall verpflichtet, auf Verlangen des LdV oder von 3W jährlich nachzuweisen, dass er die örtlich anfallenden Steuern an die örtlichen Behörden abgeführt hat.
4. Ist der Arbeitnehmer für die Abführung der örtlich anfallenden Lohnsteuer verantwortlich und unterlässt er es, die Steuer abzuführen, kann 3W abweichend von Absatz 3 beschließen, das Entgelt als Nettobetrag auszuzahlen. In diesem Fall wird vom Entgelt im Sinne von Absatz 3 die für den Arbeitnehmer örtlich anfallende Lohnsteuer im Sinne von Absatz 1 abgezogen.
5. Wenn das Entgelt nach Absatz 4 als Nettobetrag ausgezahlt wurde und der Arbeitnehmer nachweist, dass er dennoch selbst Steuern an die örtlichen Behörden abgeführt hat, wird dem Arbeitnehmer ein Betrag in Höhe der nachweisbar selbst abgeführten Steuern nachgezahlt.
6. Der LdV oder 3W kann den zuständigen örtlichen Behörden einen Nachweis über das vom Arbeitnehmer bezogene Entgelt, die vom Arbeitgeber über das Entgelt vor Ort abgeführten Steuern und andere für die Besteuerung relevante Daten übermitteln.

#### **Artikel 4.10 Auszahlung des Nettoentgelts; Steuerpflicht in den Niederlanden**

1. Unterliegt das Entgelt der Besteuerung nach dem niederländischen Lohnsteuergesetz (Wet op de loonbelasting 1964), wird dem Arbeitnehmer ein Nettoentgelt ausbezahlt. Dieses Nettoentgelt wird berechnet, indem vom Entgelt im Sinne von Artikel 4.8 Absatz 1 abgezogen werden:
  - a) die Beiträge bzw. Beträge im Sinne von Artikel 4.8 Absatz 2 und
  - b) der Lohnsteuerbetrag, den der Arbeitnehmer vor Ort entrichten müsste, wenn die örtlichen Behörden darüber die örtlich übliche Lohnsteuer erheben würden, ohne persönliche Steuerabzugsposten des Arbeitnehmers oder seiner Familienangehörigen zu berücksichtigen.
2. Die in den Niederlanden geschuldete Lohnsteuer wird direkt vom Arbeitgeber an die niederländische Steuerbehörde abgeführt.
3. Bei der Berechnung der Höhe der in den Niederlanden geschuldeten Lohnsteuer berücksichtigt der Arbeitgeber die im niederländischen Lohnsteuergesetz von 1964 niedergelegte allgemeine Abgabenermäßigung und den Steueranteil der Arbeitnehmerermäßigung sowie vergleichbare Ermäßigungen, gleich unter welcher Bezeichnung.
4. Wenn der Arbeitgeber auf schriftliches Ersuchen des Arbeitnehmers beschließt, bei der Berechnung im Sinne von Absatz 3 die darin genannten Abgabenermäßigungen nicht zu berücksichtigen, obwohl der Arbeitnehmer darauf Anspruch hätte, wird vom Entgelt des Arbeitnehmers im Sinne von Artikel 4.8 Absatz 1 zusätzlich zu dem Betrag im Sinne von Absatz 1 ein Betrag in Höhe der Differenz zwischen dem festgesetzten Betrag an niederländischer Lohnsteuer und dem niedrigeren Betrag an niederländischer Lohnsteuer, der festgesetzt worden wäre, wenn der Arbeitnehmer nicht um Nichtberücksichtigung der Ermäßigungen im Sinne des vorigen Satzes gebeten hätte, abgezogen.
5. Hat der Arbeitgeber zu viel Lohnsteuer an die niederländische Steuerbehörde abgeführt, ist der Arbeitnehmer verpflichtet, an der Rückforderung der überzahlten Lohnsteuer von der niederländischen Steuerbehörde mitzuwirken. Wirkt der Arbeitnehmer nicht an der Rückforderung mit, wird ein Betrag in Höhe der überzahlten Lohnsteuer von seinem Entgelt einbehalten.

#### **Artikel 4.11 Auszahlung des Entgelts als Brutto- oder Nettobetrag; Doppelbesteuerung**

1. Wenn das Entgelt sowohl der örtlichen als auch der Besteuerung nach niederländischem Recht unterliegt, ist Artikel 4.9 entsprechend anwendbar.
2. Die in den Niederlanden geschuldete Lohnsteuer trägt der Arbeitgeber und wird von diesem abgeführt.
3. Artikel 4.10 Absatz 5 ist entsprechend anwendbar.

#### **Artikel 9.10 Bemessung und Auszahlung der Zusatzleistung**

1. Für die Bemessung und Auszahlung der Zusatzleistung gelten die Artikel 4.8 bis 4.11 und 4.28 entsprechend. 3W kann in Einzelfällen von Artikel 4.28 Absatz 5 abweichen.
2. Eine regelmäßig auszahlende Zusatzleistung im Sinne der Artikel 9.4 Absatz 1, 9.6 Absatz 1, 9.7 Absatz 1 und 9.8 Absatz 1 wird vom Arbeitgeber als Festbetrag gewährt, der für einen Zeitraum von höchstens 12 Monaten unverändert bleibt. Eine zwischenzeitliche Änderung dieses Betrags ist möglich, wenn der Arbeitgeber dies aufgrund besonderer Umstände für notwendig erachtet.
3. Der Arbeitgeber zahlt die Zusatzleistung monatlich an den Berechtigten aus. Wenn besondere Umstände dies erfordern, kann der Arbeitgeber die Auszahlungsfrequenz der Zusatzleistung ändern, gegebenenfalls unter Beachtung von Artikel 9.1 Absatz 2.
4. Abweichend von Absatz 3 kann der Arbeitgeber den Zusatzleistungsanspruch auf schriftlichen Antrag des Arbeitnehmers oder

ehemaligen Arbeitnehmers, unabhängig davon, ob dieser schon eine Zusatzleistung im Sinne von Kapitel 9 bezieht, bei oder nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses in einen Einmalbetrag umwandeln und auszahlen. Dem Antrag im Sinne des vorigen Satzes wird stattgegeben, sofern dem nach Auffassung des Arbeitgebers kein schwerwiegendes dienstliches Interesse entgegensteht.

5. Die Berechnung der Höhe des Einmalbetrags erfolgt nach den von HDPO zu diesem Zweck festgelegten Berechnungsformeln, die unter anderem die folgenden Faktoren berücksichtigen:
  - die für den Berechtigten geltende Zusatzleistungsobergrenze;
  - die in diesem Kapitel genannten Leistungen, auf die der Berechtigte aus anderen Gründen Anspruch hat und die von der Zusatzleistungsobergrenze abgezogen werden;
  - das Alter des Berechtigten;
  - den Familienstand des Berechtigten;
  - das in der Ortsregelung vorgesehene Renteneintrittsdatum;
  - eine Sterbetafel, aus der die durchschnittliche Lebenserwartung im betreffenden Land oder in der betreffenden Region hervorgeht.
6. Absatz 4 kann vom Arbeitgeber entsprechend auf einen Arbeitnehmer oder ehemaligen Arbeitnehmer angewandt werden, der noch keine Zusatzleistung bezieht und dessen Arbeitsvertrag beziehungsweise aufeinander folgende Arbeitsverträge höchstens 15 Jahren gedauert hat bzw. haben, wenn die Vertretung, in der der Arbeitnehmer beschäftigt ist oder zuletzt beschäftigt war, geschlossen wurde oder binnen sechs Monaten schließen wird und nach der Schließung im Land dieser Vertretung keine Arbeitnehmer mehr tätig sind oder tätig sein werden.
7. Abweichend von Artikel 9.1 Absatz 1 Buchstabe e berechnet sich das Bemessungsentgelt für die Zusatzleistung für Arbeitnehmer und ehemalige Arbeitnehmer, auf die Absatz 4 oder Absatz 6 nicht anwendbar sind, wie folgt. Ab dem 1. Januar des Jahres nach dem Jahr, für das die Entgeltgruppen für die geschlossene Vertretung zuletzt festgestellt wurden, wird der Entgeltbetrag im Sinne von Artikel 9.1 Absatz 1 Buchstabe e vom Arbeitgeber jeweils an die Inflationsrate in dem Land, in dem sich die Vertretung befand, angepasst, höchstens jedoch um 15 %. Wenn die Inflationsrate 15 % übersteigt, kann HDPO beschließen, den Anpassungsprozentsatz auf mehr als 15 % festzusetzen. Die Bestimmung der Inflationsrate erfolgt auf der Grundlage der Daten der Economist Intelligence Unit (EIU).
8. Wenn durch Auszahlung einer Zusatzleistung besondere Kosten entstehen, können diese von der Zusatzleistung abgezogen werden.



## 10 – Nützliche Anschriften und weitere Informationsquellen

### 3W

Dienstgebäude (vorab Termin vereinbaren über [SSP](#))  
Terminal Zuid, 5. Etage  
Schedeldoekshaven 101  
2511 EM Den Haag  
Niederlande

### 3W

Postanschrift  
Postbus 20061  
2500 EB Den Haag  
Niederlande

- Telefon: +31 703 484 000 (montags bis freitags 8.30 bis 17.00 Uhr niederländischer Zeit)
- Per E-Mail erreichbar über [SSP](#)
- Website: <https://www.sso3w.nl>

### Belastingdienst/Limburg/kantoor Buitenland (Steuerbehörde/Provinz Limburg/Dienststelle Ausland)

Postbus 2865  
6401 DJ Heerlen  
Niederlande

- Fragen können per E-Mail gerichtet werden an: [P.BTL.IH.vragen.uitgezonden.overheidspersoneel@belastingdienst.nl](mailto:P.BTL.IH.vragen.uitgezonden.overheidspersoneel@belastingdienst.nl) (auch für Ortskräfte und Zusatzleistungsempfänger)
- Anträge auf Erteilung eines anderen Steuerformulars sind per E-Mail zu richten an: [Belastingdienst.uitgezonden.overheidspersoneel@Belastingdienst.nl](mailto:Belastingdienst.uitgezonden.overheidspersoneel@Belastingdienst.nl) (auch für Ortskräfte und Zusatzleistungsempfänger)
- Website: [www.belastingdienst.nl](http://www.belastingdienst.nl)

### Informationszentrum des Finanzamts für Auslandsangelegenheiten

Dieses Informationszentrum ist nur für Fragen zur Besteuerung von nicht in den Niederlanden ansässigen Personen bzw. Unternehmen zuständig, die in den Niederlanden steuerpflichtig sind.

- Telefon: +31 555 385 385 (montags bis donnerstags von 8.00 bis 20.00 Uhr und freitags von 8.00 bis 17.00 Uhr niederländischer Zeit)

### BelastingTelefoon (Steuerinfotelefon)

Für Fragen von Privatpersonen, erreichbar montags bis donnerstags von 8.00 bis 20.00 Uhr und freitags von 8.00 bis 17.00 Uhr niederländischer Zeit.

- Telefon: 0800 0543 (nur von den Niederlanden aus erreichbar).

Anrufer aus dem Ausland wählen bitte die Nummer der BZ-Telefonzentrale (+31 70 348 4030 oder +31 70 348 4130), sie werden dann automatisch an das Steuerinfotelefon weitergeleitet.

### Verständigungsverfahren

Belastingdienst/Grote Ondernemingen (Steuerbehörde/Großunternehmen)  
t.a.v. MAP-team  
Postbus 30206  
2500 GE Den Haag  
Niederlande

- E-Mail: [internationalezaken@minfin.nl](mailto:internationalezaken@minfin.nl)

Die Steuerbehörde hat für Privatpersonen verschiedene Informationsmaterialien herausgegeben, die auf [www.belastingdienst.nl](http://www.belastingdienst.nl) heruntergeladen werden können. Ein Teil der Informationen auf der Website ist [auf Englisch verfügbar](#).

### **Ministerium der Finanzen**

Korte Voorhout 7  
Postbus 20201  
2500 EE Den Haag  
Niederlande

- Telefon: +31 703 428 000
- Website: [www.minfin.nl](http://www.minfin.nl)

### **Büro für belgische Angelegenheiten**

Rat Verleghstraat 2  
4815 NZ Breda  
Niederlande

- Telefon: +31 765 485 840 (montags bis freitags 9.00 bis 16.00 Uhr niederländischer Zeit)
- Fax: +31 765 485 809
- Kontaktformular: [Büro für belgische Angelegenheiten](#)
- Website: [www.svb.nl/bbz](http://www.svb.nl/bbz)

### **Büro für deutsche Angelegenheiten**

Takenhofplein 4  
Postbus 10505  
6500 MB Nijmegen  
Niederlande

- Telefon: +31 243 431 811 (montags bis freitags 9.00 bis 16.00 Uhr niederländischer Zeit)
- Fax: +31 243 431 811
- Kontaktformular: [Büro für deutsche Angelegenheiten](#)
- Website: [www.svb.nl/bbz](http://www.svb.nl/bbz)

### **Sozialversicherungsanstalt (Hauptniederlassung)**

Van Heuven Goedhartlaan 1  
Postbus 1100  
1180 BH Amstelveen  
Niederlande

- Telefon: +31 206 565 656 (Allgemeines)
- Telefon: +31 206 565 225 (freiwillige Versicherung nach dem Allgemeinen Altersrentengesetz (AOW) bzw. dem Allgemeinen Hinterbliebenengesetz (ANW))
- Website: [www.svb.nl](http://www.svb.nl)

### **Team für grenzüberschreitende Arbeit und unternehmerische Tätigkeiten**

- aus den Niederlanden: Telefon: 0800 – 024 12 12
- aus Deutschland: Telefon: 0800 – 101 13 52
- aus Belgien: Telefon: 0800 – 90220 (montags bis freitags 9.00 bis 16.00 Uhr)
- Website: [Team für grenzüberschreitende Arbeit und unternehmerische Tätigkeiten](#)

### **Grenzinfopunkt**

Website: [www.grensinfo.nl/de](http://www.grensinfo.nl/de)